



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 1

8. Februar 2019

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gerolzhofen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG), Stadt Gerolzhofen Landkreis Schweinfurt, VKZ 755211

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gerolzhofen blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer **Teilnehmersversammlung** eingeladen.

Versammlungsort: Gerolzhof., Gaststätte Weinig-Wehner

Versammlungszeit: Donnerstag, 28.02.19 um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gerolzhofen
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung des Wahlverfahrens
7. **Vorschlag** der Teilnehmersammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. **Vorschlag** der Teilnehmersammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
10. Bestimmung von Kassenprüfern
11. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gerolzhofen ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung **3 Vorstandsmitglieder** auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Teilnehmersammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe.

Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Gerolzhofen, den 22.01.2019

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gerolzhofen
gez. Burkhard Wächter

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Frankenwinheim

(Entwässerungssatzung - EWS -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für den Gemeindeteil Frankenwinheim sowie eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für den Gemeindeteil Brunnstadt. Für beide rechtlich selbständigen Entwässerungseinrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer

erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachtes.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Lei-

- tung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der

Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewoh-

ner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemesungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den

Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für

Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, haloge-

nierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; **das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,**
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird

oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art

oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur

Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt.
5. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 05.09.1989 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 11.10.1989, Nr. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2000 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 10.03.2000, Nr. 2) außer Kraft.

(3) Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Frankenwinheim, 26.03.2018
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Hinweise

Im Frankenwinheimer Wald befinden sich ca. 125 Nistkästen. Diese werden zurzeit von unserem Mitbürger Karlheinz Stöcklein betreut. Er möchte die Betreuung gerne in jüngere Hände geben. Bei Interesse bitte direkt an Karlheinz Stöcklein oder an Bürgermeister Herbert Fröhlich wenden.

Die Anlieger werden gebeten die Gehwegreinigung zu beachten.

Jahreshauptversammlungen der Jagd- und Flurbereinigungsgenossenschaften

Die Jagdgenossenschaft Frankenwinheim lädt alle Jagdgenossen zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung
**für Dienstag, den 26.02.2019,
um 19:30 Uhr, in die Gastwirtschaft Kraus ein.**

Tagesordnung für die Jagdgenossenschaft:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Sonstiges

gez. Richard Sendner, 1. Vorstand Jagdgenossenschaft

Im Anschluss lädt die Flurbereinigungsgenossenschaft Frankenwinheim zur öffentlichen Jahreshauptversammlung ein.

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung der Vorstandschaft
5. Wegebau und Flurpflege 2019
6. Sonstiges

gez. Ludwig Fackelmann,
Vorstand Flurbereinigungsgenossenschaft

Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge

Durch die Auflösung der Dezentralen Unterkünfte im Landkreis Schweinfurt spitzt sich die Wohnraumsituation weiter zu: Die Wohnungssuche auf dem freien Markt für anerkannte Flüchtlinge, die aus den Unterkünften des Landkreises ausziehen, gestaltet sich nach wie vor extrem schwierig. Daher appellieren das Landratsamt Schweinfurt und die Frankenwinheim erneut, Wohnungen auch an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten. Bitte wenden Sie sich direkt ans Landratsamt Schweinfurt oder an den Ersten Bürgermeister, Herrn Herbert Fröhlich.

Herzliche Einladung zum Kesselfleischessen

**am Rosenmontag, 04. März 2019
ab 11:00 Uhr
im Sportheim Frankenwinheim**



Auf Euer Kommen freut sich
der SV Frankenwinheim!

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Februar

- Do.14. Seniorenfasching (BGZ), Senioren
Sa. 16. Prunksitzung Herlheim, KV Rot-Weiß
Fr. 22. Altpapier, SV Jahreshauptvers. (Sportheim)
KLJB SV Frwh
Sa. 23. Bunter Nachmittag (BGZ), KV Rot-Weiß
Do.28. Weiberfasching (BGZ), KLB

März

- So. 03. Frauenfrühschoppen mit Weißwurstessen
(Sportheim), SV Ffwh.
Mo. 04. Kesselfleischessen(Sportheim), SV Frwh
Mo. 04. Kinderfasching (BGZ), KiGa
Fr. 08. Weltgebetstag der Frauen in Brunnstadt
Sa. 09. Jahreshauptversammlung Gartenbauverein
Gartenbauverein
Do. 14. Seniorennachmittag (BGZ), Senioren
Fr. 15. Flursäuberung, Gartenbauverein, KLJB
Sa. 16. Generalversammlung FFW Frwh
(Feuerwehrhaus), FFW Frwh
Mo. 18. Bürgerversammlung Frwh (Sportheim)
Gemeinde
Sa. 23. Jahreshauptversammlung KLB (Weinstube)
KLB

- Mo. 25. Bürgerversammlung Brü (Alte Schule)
Gemeinde
- Sa. 30. Atempausegottesdienst (Krautheim)
Evangelische Gemeinde

Das Jahresprogramm 2019 ist erschienen!

Auch in diesem Jahr bietet das Jugendwerk der AWO wieder zahlreiche Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche an. Die Angebote in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien bieten ein abwechslungsreiches Programm. Neben Ferienfreizeiten im In- und Ausland können ebenfalls Sprachreisen und Fahrten für Einzelreisende und Familien gebucht werden.

Die Kinder und Jugendlichen können während der Freizeiten nicht nur Spaß und Gemeinschaft erleben, sondern haben ebenfalls in hohem Maße die Möglichkeit das Programm selbst mitzugestalten. Darüber hinaus garantieren pädagogisch geschulte Betreuungsteams eine qualifizierte Betreuung.

Das bunte Programm enthält etwas für nahezu jede Altersklasse und jeden Geschmack.

Neben Klassikern wie Korfu, einem Städtetrip nach Berlin oder einem Surfcamp in Spanien, geht es für Jugendliche erstmals mit einer selbstorganisierten Backpack-Tour nach Slowenien. Die Sprachreisen nach Wimborne und Bournemouth (England) und die Sprachfreizeit Englisch in Unterfranken sind ebenfalls wieder im Angebot. Für die Kleinen geht's in diesem Jahr ins Kreativcamp in Ebern, nach Grömitz an die Ostsee oder nach Pottenstein in die fränkische Schweiz. Außerdem bieten wir wieder die Kinderfreizeit Frankenwarte in Würzburg an. Viele weitere Angebote finden sich im neuen Jahresprogramm.

Der neue Katalog ist ab Mitte Januar online unter www.awo-jw.de verfügbar. Zum durchstöbern kann dieser ebenfalls kostenfrei beim Jugendwerk der AWO bestellt werden.

Infos sind erhältlich unter:

Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.
Kantstr. 42a, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 - 299 38 264, Email: info@awo-jw.de

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der

zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst vom 09.02. bis 10.03.2019

09.+ 10.02.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
	Dr. med. dent. Thomas Marquart	
	Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach	09381 / 2364
16. + 17.02.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
	Dr. med. dent. Christian Sieber	
	Bahnhofsplatz 3, 97332 Volkach	09381 / 1313
23.+ 24.02.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
	Doreen Koos	
	Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid	09383 / 9019388
02. + 03.03.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
	Dr. med. dent. Colin Bartsch	
	Schweinfurter Str. 20, 97359 Schwarzach am Main	09324 / 9786144
04.+ 05.03.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
	Dr. med. dent. Henriette Godulla	
	Lindenweg 2, 97509 Koltitzheim	09385 / 471
09.+ 10.03.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	
	Gabriele Arnold	
	Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf	09528 / 951791

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung - des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im

Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.
 Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.
 Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 08.02. bis 31.03.2019

Fr. 08.02.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Sa. 09.02.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So. 10.02.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo. 11.02.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 12.02.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 13.02.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Do. 14.02.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 15.02.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Sa. 16.02.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
So. 17.02.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mo. 18.02.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 19.02.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Mi. 20.02.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Do. 21.02.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Fr. 22.02.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 23.02.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 24.02.	St. Jakobus-Apotheke	97520 Röthlein
Mo. 25.02.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 26.02.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Mi. 27.02.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Do. 28.02.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 01.03.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 02.03.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
So. 03.03.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mo. 04.03.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Di. 05.03.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mi. 06.03.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 07.03.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Fr. 08.03.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 09.03.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
So. 10.03.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Mo. 11.03.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Di. 12.03.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 13.03.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Do. 14.03.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach

Fr. 15.03.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Sa. 16.03.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
So. 17.03.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 18.03.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Di. 19.03.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 20.03.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Do. 21.03.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Fr. 22.03.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 23.03.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 24.03.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Mo. 25.03.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 26.03.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mi. 27.03.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 28.03.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 29.03.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Sa. 30.03.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 31.03.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Zu meinem **85. Geburtstag** habe ich viele
Glückwünsche erhalten, habe gute und ehrende
Worte gehört und gelesen, habe wertvolle,
praktische und originelle Geschenke bekommen.

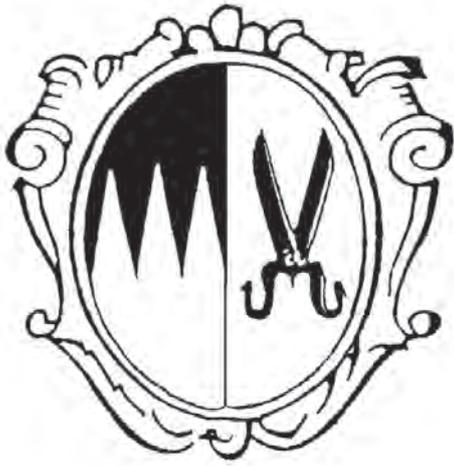
Ich sage Danke!

Heinz Köpl

Herzlichen Dank

Allen, die mir durch ihren Besuch, ihre guten
Wünsche und Geschenke anlässlich meines
80. Geburtstages eine große Freude gemacht
haben, möchte ich auf diesem Weg recht
herzlich danken.

Edgar Lenhart



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 2

29. März 2019

**In den Osterferien finden keine
Bürgersprechstunden in Frankenwinheim
und Brünstadt statt.**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenwinheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.910.000 EUR
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.260.000 EUR
ab.

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf - EUR festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf 780.000 EUR festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 305 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 318.000 EUR festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 13.02.2019, Nr. 30-941/2/1-130, keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzshofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Frankenwinheim, den 20.02.2019
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Hundesteuer für das Jahr 2019

Die Hundehalter der Gemeinde Frankenwinheim, einschließlich Gemeindeteil Brunnstadt, sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frankenwinheim vom 11.05.2006 zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund	25,00 EUR
soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen	12,50 EUR

Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2019 oder während des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen. Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 7 anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Simon (Tel.: 09382 / 607-27). Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen. Zum 01. April 2019 wird die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig. Für das Jahr 2019 ergeht kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind. Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird um unnötige Mahnungen zu vermeiden. Die Hundesteuer ist in diesem Fall entweder auf das Konto 102 731, BLZ 793 501 01 bei der Sparkasse Schweinfurt (IBAN DE86793501010000102731) oder auf das Konto 7773, BLZ 793 620 81 bei der VR-Bank Gerolzhofen eG (IBAN DE17793620810000007773) zu überweisen. Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

GEMEINDE FRANKENWINHEIM
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Frankenwinheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar

erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfähig einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unter-

scheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 21.02.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 28.04.2017, Nr. 3) außer Kraft.

Frankenwinheim, 27.02.2019
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege,

Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Frankenwinheim
 - a) Gerolzhöfer Straße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - b) Krautheimer Straße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - c) Lültsfelder Straße (SW 44) auf der gesamten Länge
 - d) Schallfelder Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Brünstadt
 - a) Hauptstraße (SW 37) auf der gesamten Länge
 - b) Frankenwinheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
 - c) Herlheimer Straße (SW 42) auf der gesamt. Länge

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schloßgarten II“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schloßgarten“ der Gemeinde Frankenwinheim für den Gemeindeteil Frankenwinheim

I.

Die Gemeinde Frankenwinheim hat mit Beschluss des Gemeinderats Frankenwinheim vom 19.02.2018 den Bebauungsplan „Schloßgarten II“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schloßgarten“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zum Grünordnungsplan, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in

Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5 in Gerolzhofen, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienststunden

- Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Frankenwinheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Frankenwinheim, 20.02.2019
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Südöstlich der Schallfelder Straße“ der Gemeinde Frankenwinheim für den Gemeindeteil Frankenwinheim

I.

Die Gemeinde Frankenwinheim hat mit Beschluss des Gemeinderats Frankenwinheim vom 25.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Mischgebiet „Südöstlich der Schallfelder Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zum Grünordnungsplan mit Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5 in Gerolzhofen, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienststunden

- Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Frankenwinheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Frankenwinheim, 15.03.2019
 Gemeinde Frankenwinheim
 gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Kontrolle der Grabsteine im Friedhof

Die Gemeinde Frankenwinheim ist als Träger des gemeindlichen Friedhofs im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht und gemäß Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe, verpflichtet, jährlich die Standsicherheit der Grabsteine zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung ist der Träger gehalten, alle Grabsteine, die eine akute Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen, unverzüglich einzulegen.

Ein beauftragtes Unternehmen wird im **Juli 2019** die erforderliche Kontrolle der Grabsteine im Friedhof vornehmen. Den Inhabern der Grabnutzungsrechte und Eigentümern der Grabsteine obliegt die Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Zustand der Grabsteine zu sorgen. Die Gemeinde Frankenwinheim bittet deshalb alle Grabnutzungsberechtigten, ihre Grabsteine in regelmäßigen Abständen selbst zu überprüfen und für eine fachgerechte Befestigung zu sorgen.

Gemeinde Frankenwinheim

Die Gemeinde Frankenwinheim bedankt sich bei ihren engagierten Blutspendern.

Am 19.03.2019 wurden bei der Blutspenderehrung in der Rüstkammer im Alten Rathaus in Gerolzhofen folgende Bürger aus Frankenwinheim geehrt.

- für 150x Blutspenden Reinhold Heim
- für 50x Blutspenden Johanna Dittmann
- für 50x Blutspenden Birgit Röll

Meldepflicht der Grundstückseigentümer

Die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung werden durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Größe des Grundstücks sowie dessen Bebauung. Die Beitrags- und Gebührensatzungen zu Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung sehen deshalb die Verpflichtung der Eigentümer vor, insbesondere Veränderungen an den Gebäuden zu melden (z.B. Dachgeschossausbau, Bau eines Wintergartens). Die Gemeinde Frankenwinheim weist auf diese Verpflichtung hin und bittet um Mitteilung, falls bauliche Veränderungen vorgenommen wurden und diese der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen noch nicht bekannt sind.

Für Rückfragen stehen Frau Schenk (09382 607 15) und Frau Brandl (09382 607 19) gerne zur Verfügung.

Grundschule Gerolzhofen

Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/20 für die Kinder der Gemeinde Frankenwinheim mit Brunnstadt

Die Schulanmeldung für die Kinder der Gemeinde Frankenwinheim mit Brunnstadt für das Schuljahr 2019/20 findet am

**Dienstag, 02. April 2019, in der Zeit
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Schulgebäude der Grundschule Gerolzhofen (Lülsfelder Weg 6) statt.

Folgende Anmeldezeiten werden empfohlen:

Buchstaben A bis L ab 14.00 Uhr und M bis Z ab 15:00 Uhr. Das Kind sollte zur Anmeldung persönlich anwesend sein.

Zur Schulanmeldung werden benötigt: Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, ggf. ein Sorgerechtsbeschluss.

Die Bescheinigung über die schulärztliche Untersuchung des Gesundheitsamts kann, sofern vorhanden, vorgelegt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung der Grundschule (09382/310070).
Helmut Schmid, Rektor

Bekanntmachung

Die Feldgeschworenen der Stadt Volkach für die Gemarkung Krautheim begehen in der Woche **ab Montag, den 01. April 2019** die Flur des Stadtteils Krautheim, nördlich der Staatsstraße 2274 Volkach-Gerolzhofen.

Alle Grundstückseigentümer werden aufgefordert, ihre Gemarkungsgrenze und die Grenzsteine zu öffentlichen Straßen und Wegen usw. so aufzudecken, dass die Feldgeschworenen ohne zusätzliche Arbeit in der Lage sind, das Vorhandensein und die Rechtmäßigkeit der Grenzzeichen während des Flurgangs zu überprüfen. Arbeiten an Grenzsteinen (Höher- oder Tiefersetzen, Auswechseln, Richten usw.) und fehlende Steine sind unverzüglich dem Feldgeschworenenobmann,

**Herrn Friedrich Schmiedel, Krautheim, Landstraße 23,
97332 Volkach, Tel. 09381/2173 zu melden.**

Soweit Mängel an den Grenzen und den Grenzzeichen der städtischen Grundstücke festgestellt werden, beantragt die Stadt Volkach als beteiligte Grundstückseigentümersin gleichzeitig deren Behebung durch die Feldgeschworenen. Kosten die durch die Abmarkungstätigkeit der Feldgeschworenen entstehen sind der Stadt Volkach durch den Verursacher zu erstatten.

Außerdem wird allgemein darauf hingewiesen, dass von der Stadt Volkach Überbau von städtischem Grund (Wege, Grünstreifen, Gräben usw.) nicht mehr geduldet und bei Grenzzeichenentfernung Strafanzeige erstattet wird. Ferner wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Art. 9 des Abmarkungsgesetzes alle Grundstücksbewirtschafter/Eigentümer dafür zu sorgen haben, dass die Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben. Auf den Schutz der Grenzsteine entlang von Feldwegen und öffentlichem Grund wird ganz besonders hingewiesen !

Volkach, 13. März 2019
Stadt Volkach
Kornell, 1. Bürgermeister

Ferienwohnung für 2-5 Personen in Frankenwinheim ab Mitte April zu vermieten.

Ideal auch als Gästezimmer für Monteure oder Wochenendheimfahrer.

Info: Helga Weikert, Tel. 09382/317825

Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge

Durch die Auflösung der Dezentralen Unterkünfte im Landkreis Schweinfurt spitzt sich die Wohnraumsituation weiter zu: Die Wohnungssuche auf dem freien Markt für anerkannte Flüchtlinge, die aus den Unterkünften des Landkreises ausziehen, gestaltet sich nach wie vor extrem schwierig. Daher appellieren das Landratsamt Schweinfurt und die Frankenwinheim erneut, Wohnungen auch an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten. Bitte wenden Sie sich direkt ans Landratsamt Schweinfurt oder an den Ersten Bürgermeister, Herrn Herbert Fröhlich.

**Bürger/innen-Sprechstunde
mit Barbara Becker,
Ihrer
Landtagsabgeordneten**

Jeden Monat
Kitzingen: am dritten Montag,
Kaltensondheimer Str. 6 (Bürgerbüro),
Gerolzhofen: am ersten Montag, Rathaus,
immer 16:30 - 17:30 Uhr

www.barbarabecker.net

Jeden Monat

- **Kitzingen:** am dritten Montag,
Kaltensondheimer Str. 6 (Bürgerbüro)
 - **Gerolzhofen:** am ersten Montag,
Rathaus
- immer 16:30 - 17:30 Uhr

Tag der offenen Tür in der Mainfranken Kaserne

Am 04.05.2019 veranstaltet das Logistikbataillon 467 in der Mainfranken Kaserne in Volkach einen Tag der offenen Tür. Von 09.00 Uhr bis um 17.00 Uhr öffnet die Kaserne ihre Tore, um interessierten Besuchern einen Einblick in das Leben der Soldatinnen und Soldaten zu bieten. Dafür

können den ganzen Tag über verschiedene Aktionen für Groß und Klein besucht werden.
Ebenso werden an diesem Tag zahlreiche Kameraden des Bataillons, die aus den Einsätzen der Bundeswehr zurückkehren, in einem feierlichen Appell begrüßt.

Wehren im Landkreis vertrauen auf Holger Strunk

Kreisbrandrat für eine zweite Amtszeit gewählt
Mit großer Mehrheit haben die Kommandanten der im Landkreis Schweinfurt beheimateten Feuerwehren, beziehungsweise deren Stellvertreter, den bisherigen Kreisbrandrat Holger Strunk aus Eßleben in seinem Amt bestätigt. Strunk wurde mit 79 Stimmen der 104 anwesenden Stimmberechtigten wiedergewählt.

Rund um die Ernährung Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren

Beikost – leicht gemacht
2-teiliger Theoriekurs
Referentin: Melanie Weber
Termin: Mi, 03.04. und 10.04.2019, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr
Ort: VHS Gerolzhofen/ Bürgerspital, Spitalstr. 10

Körpererfahrung durch Bewegung
Für Eltern mit Kindern von 1 1/2 bis 3 Jahren.
Referentin: Uli Schmittknecht
Termin: Do, 04.04.2019, 09:00 – 10:30 Uhr
Ort: Schweinfurt/ Familienstützpunkt Bergl, Hermann-Barthel-Str. 17
Termin: Mo, 08.04.2019, 15:00 – 16:30 Uhr
Ort: Schweinfurt/ Familienstützpunkt Oberndorf, Kettelerstr. 5

Endlich! – Essen mit Papa und Mama
Referentin: Heike Gock
Termin: Di, 09.04.2019, 9:00 – 10:30 Uhr
Ort: Familienstützpunkt Haus der Familie, Am Zeughaus 2, Schweinfurt

Ernährungsgewohnheiten im interkulturellen Austausch
Referentin: Heike Gock
Termin: Di, 09.04.2019, 9:00 – 12:00 Uhr
Ort: Familienstützpunkt Haus der Familie, Am Zeughaus 2, Schweinfurt

Wie Kinder auf den richtigen Geschmack kommen
Kurs in Theorie
Referentin: Heike Gock
Termin: Mi, 10.04.2019, 09:30 - 11:00 Uhr
Ort: Schweinfurt/ AELF, Ignaz-Schön-Straße 30

Anmeldung sowie weitere Kurse/Termine unter:
www.AELF-sw.bayern.de/Kurse

Neuer Meisterlehrgang Hauswirtschaft Information zur Fortbildung „Meisterin der Hauswirtschaft“

Fortbildung verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht aber auch einen betriebsinternen Aufstieg in eine Führungsposition.

Am **Donnerstag, 06. Juni 2019 um 17 Uhr**, können sich Hauswirtschafterinnen an der Klara-Oppenheimer-Schule im Städtischen Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe in Würzburg, Königsberger Straße 46, über den geplanten berufs begleitenden Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft informieren.

Weitere Informationen erhalten interessierte Hauswirtschafterinnen am Fortbildungszentrum für Hauswirtschaft in Triesdorf bei
Frau Veronika Mend, Tel. 09826 18-7300
Frau Martina Kladny, Tel. 09826 18-7304

Fördermöglichkeiten für private Baumaßnahmen im Ortskern

Beratungsgutscheine und Förderung von Abriss- und Entsorgungskosten
Landkreis Schweinfurt. Bauinteressierte in Ortskernen können zwei Förderungen im Landkreis Schweinfurt in Anspruch nehmen: Eine kostenlose Erstbauberatung und die Förderung von Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen. Beide Fördermöglichkeiten sind Bestandteil des landkreisweiten Innenentwicklungskonzepts, welches in Summe die qualitative Weiterentwicklung der Altortbereiche unterstützt.

Beratungsgutschein
Der Landkreis und die Gemeinden bieten zum einen gemeinsam für Bau- bzw. Umbauinteressierte über LEADER-geförderte Beratungsgutscheine für Gebäude und Baulücken im Ortskern an. Die Erstbauberatung

dient in erster Linie der Ideenfindung. Es werden erste Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds erarbeitet und Hilfestellungen bei Unklarheiten und schwierigen Fragen gegeben. Ein Beratungsgutschein hat einen Wert von bis zu 500 Euro (dies entspricht einem Beratungsumfang von bis zu fünf Stunden inklusive Innendienstarbeiten) und kann in der jeweiligen Stadt-/ Markt-/ Gemeindeverwaltung beantragt werden. Der Zuwendungszeitraum für die Erstbauberatungsgutscheine wurde um ein Jahr verlängert. Das Projekt läuft nunmehr zum 31. Dezember 2020 aus beziehungsweise endet früher, insofern die Beratungsgutscheine vollständig ausgegeben worden sind; noch sind etwa 250 vorhanden.

Die kostenlose Erstbauberatung wird von folgenden Büros angeboten:

- Andreas Mitesser, Arnstein
- Architektur + Energieplanung Silke Ringel, Poppenhausen
- Architektur- + Ingenieurbüro Joachim Perleth, Schweinfurt
- Architekturwerkstatt FREIRAUM Andreas Unser, Schweinfurt
- a² Jürgen Unser Architekt, Schweinfurt
- Architekt Bernd Ehrlitzer, Gochsheim
- Brems Architekten, Röthlein
- Architekt Peter Kopperger, Bergtheinfeld
- Schlicht Lamprecht Architekten, Schweinfurt

Förderung von Abriss- und Entsorgungskosten

Für Fälle, in denen ein Erhalt der alten Bausubstanz nicht mehr möglich beziehungsweise nicht mehr sinnvoll ist, können (Teil-)Abriss- und Entkernungskosten sowie damit verbundene Kosten für eine rechtmäßige Entsorgung gefördert werden. Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 20 Prozent auf die förderfähigen Nettokosten. Dringende Voraussetzung ist die Inanspruchnahme einer qualifizierten Bauberatung. Die Fördermittelauszahlung erfolgt erst nach Maßnahmenabschluss entsprechend der Beratungsergebnisse. Die Landkreisförderung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar. Auch hier erfolgt die Antragstellung über die jeweilige Stadt-/ Markt-/ Gemeindeverwaltung. Wichtig: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, das heißt, der Beginn mit den Bauarbeiten beziehungsweise die Auftragsvergabe, ist förderschädlich.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauamts vor Ort oder das Regionalmanagement Schweinfurter Land telefonisch 09721/55-636 oder per

E-Mail an innenentwicklung@lrasw.de zur Verfügung. Ausführliche sowie weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auch unter www.landkreis-schweinfurt.de/innenentwicklung.

Info:

Das Innenentwicklungskonzept des Landkreises Schweinfurt läuft seit November 2017. Seitdem wurden bislang 117 Bauberatungsgutscheine und 36-Mal Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen vorzeitig zugestimmt. Des Weiteren hat der Landkreis im Oktober 2018 erstmalig einen Gestaltungspreis vergeben, diverse Infomaterialien zu diesem Thema veröffentlicht sowie eine Wanderausstellung konzipiert. Der Landkreis Schweinfurt selbst wurde im Oktober 2018 für sein Konzept mit dem Deutschen Lokalen Nachhaltigkeitspreis ausgezeichnet.

Landrat gratuliert Mehrgenerationenhaus Schwebheim

Das mit LEADER-Mitteln geförderte Projekt wurde mit einem Preis des Bundesfamilienministeriums ausgezeichnet

Landkreis Schweinfurt. Landrat Florian Töpfer gratuliert dem Mehrgenerationenhaus Schwebheim zum Gewinn des DemografieGestalter Preises 2019 in der Kategorie „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“. Den Preis vergibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Mehrgenerationenhaus Schwebheim erhielt den Preis für sein Projekt Geburtstagstreffen mit „Schwebheimer Geschichten, die das Leben schrieb“. Seit April 2018 werden Schwebheimer Bürgerinnen und Bürger mit einem Alter über 65 Jahre zu einem Geburtstagstreffen im Mehrgenerationenhaus Schwebheim eingeladen, bei dem sie eine Geschichte aus ihrem Leben erzählen können. Diese Geschichten werden aufgeschrieben und in einem Buch gesammelt.

Besonders auch in seiner Funktion als Vorsitzender der LAG Schweinfurter Land e.V., die das Projekt von April 2018 bis März 2019 mit 895 Euro als Einzelmaßnahme zur Unterstützung des Bürgerengagements förderte, freut sich Landrat Töpfer über die Würdigung des Projekts auf Bundesebene. „Mit dem Projekt des Mehrgenerationenhauses Schwebheim erfahren Bürgerinnen und Bürger über 65 Jahre eine schöne Wertschätzung.“ Durch die Förderung der LAG Schweinfurter Land e.V. erfolgte eine Anschubfinanzierung des Projekts und es konnten die Sachkosten für ein Jahr gedeckt werden.

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

März

Sa. 30. Atempausegottesdienst (Krautheim)
Evang. Gemeinde

April

So. 07. Fastenessen (BGZ), KLB
Mi. 10. Firmung (Oberschwarzach)
Pfarreiengemeinschaft
Do. 11. Seniorennachmittag (BGZ), Senioren
Fr. 12. Film (BGZ), KLB
So. 21. Osterfrühstück (BGZ), PGR Frwh
Mo. 22. Ostereiersuchen (Am Sportplatz), SV Frwh
Do. 25. Markusprozession nach Frwh (BGZ), PG
Di. 30. Maibaum-Aufstellen, Frwh & Brü

Mai

Do. 02 – So. 05. Senioren Ausflug, Senioren
So. 05. Kommunion, Frwh., PG
Fr. 10. TSC, KV Rot-Weiß JHV (Sportheim)
TSC, KV Rot-Weiß
Sa. 11. 60 Jahre Mariensäule mit Maiandacht, KLB
Mo. 20. „Ewige Anbetung“ (Kirche Frwh), PG Frwh
Di. 21. „Ewige Anbetung“ (Kirche Brü), PG Brü
Di. 28. Bitt-Prozession nach Schallfeld, PG

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):
Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit
19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus,
Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen
Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) errei-
chen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte
an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst vom 30.03. bis 28.04.2019

30.+ 31.03. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Franz Schütz
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim 09382 / 31142

06.+ 07.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Anton Müller
Weingartsstr. 21, 96160 Geiselwind 09556 / 981090

13.+ 14.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Manfred Greger
Bgm.-Weigand-Str. 10, 97447 Gerolzh. 09382 / 31131

19.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Andreas Balogh
Wiesenstr. 17, 97355 Rüdendhausen 09383 / 396

20.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Christine Ilzhöfer
Torgraben 3, 97437 Haßfurt 09521 / 3999

21.+ 22.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Jens-Olaf Sachau
Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid 09383 / 97470

27.+ 28.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Tim Biella
Schlesingerstr. 2, 97437 Haßfurt 09521 / 8793

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt:
Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen
Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im
Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.
Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und
Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab
16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie
Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags

bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 29.03. bis 01.05.2019

Fr. 29.03.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Sa. 30.03.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 31.03.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Mo. 01.04.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Di. 02.04.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mi. 03.04.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 04.04.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Fr. 05.04.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Sa. 06.04.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So. 07.04.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mo. 08.04.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 09.04.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Mi. 10.04.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 11.04.	Schwanen-Apotheke	97523 Schwanfeld
Fr. 12.04.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Sa. 13.04.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim

So. 14.04.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 15.04.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Di. 16.04.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mi. 17.04.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Do. 18.04.	Apotheke Ebrach	96157 Ebrach
Fr. 19.04.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 20.04.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
So. 21.04.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 22.04.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Di. 23.04.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Mi. 24.04.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Do. 25.04.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 26.04.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa. 27.04.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So. 28.04.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo. 29.04.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 30.04.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 01.05.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 3

10. Mai 2019

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Frankenwinheim Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- u. Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,0 m
8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,

Mischgebieten

- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m
10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der

Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten

sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbstständigen Parkplätze,
 8. die Mehrzweckstreifen,
 9. die Mischflächen,
 10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig

hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der

Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 03.02.1988 (Gemeindeblatt vom 02.03.1988, Nr. 141) außer Kraft.

Frankenwinheim, 09.04.2019
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Mitteilungen durch Bürgermeister Herbert Fröhlich:

Es wurden vermehrt Wägen am Holzplatz Brunnstadt abgestellt.
Dies ist bitte zu unterlassen.
gez. Bgm. Fröhlich

Das Wahllokal für die Europawahl ist nicht wie in den Wahlkarten beschrieben im Begegnungszentrum sondern im Rathaus Frankenwinheim, Am Kirchberg.
gez. Bgm. Fröhlich

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Mai

Fr. 10.	TSC, KV Roth-Weiß	Sportheim
	Jahreshauptversammlung	
Mo. 20.	„Ewige Anbetung“, PG Frwh	(Kirche Frwh)
Di. 21.	„Ewige Anbetung“, PG Brü	(Kirche Brü.)
Di. 28.	Bitt-Prozession nach Schallfeld, PG	

Juni

So. 02.	Sommerfest Kindergarten	KiGa
Mi.05.	Terminplanung Ferienspaß	Gemeinde
Fr. 07.	Altpapiersammlung, KLJB	(Frwh)
Do.13.	Seniorenachmittag	(BGZ)
Sa.15.	Männerwallfahrt, KLB	
Do. 20.	Fronleichnamsprozession, PG Frwh	
Fr. 21.	Johannisfeuer, KV Rot-Weiß	
Sa. 22. -	Jugendturnier, Kinderspielfest	(Sportplatz)
So. 23.	SV Frwh	
Sa. 22. -	Kirchweih, Gemeinde	
Mo.24.		

Nordbayerischer Musikbund e.V. Kreisverband Schweinfurt

Schnupperkurs – Dirigieren für Einsteiger

Für interessierte Bläserorchester-Musiker veranstaltet der Kreisverband Schweinfurt des Nordbayerischen Musikbunds einen kostenfreien Dirigier-Schnupperkurs am Samstag, 14.09.2019, von 9.30 bis 12 Uhr in Geldersheim. Kursleiter ist Kreisdirigent Martin Karl. Es handelt sich um einen Einsteigerkurs mit einfacher Direktion oder Partitur. Die Teilnehmer können selbst ans Dirigentenpult (kein Zwang). Anmeldeschluss ist der 26. Juli 2019. Weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen sind zu finden unter <http://www.nmb-online.de/unterfranken/schweinfurt/>

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst vom 11.05. bis 10.06.19

11.+12.05.2019 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Waltraud Pfister
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen 09382 / 318411

18.+19.05.2019 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Henriette Godulla
Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim 09385 / 471

25.+26.05.2019 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Gunda Kaulitz
Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach am Main 09324 / 3443

30.+31.05.2019 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Doreen Koos
Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid 09383 / 9019388

01.+02.06.2019 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Verena Braun
Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt 09383 / 902088

08.+09.+10.06.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Barbara Krombolz
Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach 09324 / 90111

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt:

Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 10.05. bis 10.06.19

Fr. 10.05.	Ahorn-Apotheke	Kolitzheim
Sa. 11.05.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
So. 12.05.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Mo. 13.05.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Di. 14.05.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Mi. 15.05.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Do. 16.05.	Apotheke am Hag	Sulzheim
Fr. 17.05.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
Sa. 18.05.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
So. 19.05.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach
Mo. 20.05.	Linden-Apotheke	Grettstadt
Di. 21.05.	Ahorn-Apotheke	Kolitzheim
Mi. 22.05.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Do. 23.05.	St. Jakobus-Apotheke	Röthlein
Fr. 24.05.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Sa. 25.05.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
So. 26.05.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Mo. 27.05.	Apotheke am Hag	Sulzheim
Di. 28.05.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
Mi. 29.05.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Do. 30.05.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach
Fr. 31.05.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
Sa. 01.06.	Ahorn-Apotheke	Kolitzheim
So. 02.06.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Mo. 03.06.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Di. 04.06.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Mi. 05.06.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Do. 06.06.	Apotheke i. HausarztZentrum	Grafenrheinf.
Fr. 07.06.	Apotheke am Hag	Sulzheim
Sa. 08.06.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
So. 09.06.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Mo. 10.06.	Julius-Echter-Apotheke	Volkach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833** vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833** im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de (Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Vierzehnheiligen-Wallfahrt 2019

Leitwort 2019: „Lauft nur, ich werde euch tragen, euch hinführen bis ans Ziel“
(ein Wort des hl. Augustinus)

Liebe Frankenwinheimer, liebe Gäste,

am **06.07./07.07.2019** findet wieder die traditionelle Wallfahrt nach Vierzehnheiligen statt.
Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen den Ablauf mitteilen.

Samstag, 06. Juli 2019

- 04:15 Uhr:** Treffpunkt vor der Kirche – Beginn der Wallfahrt in der Kirche mit Segen
04:35 Uhr: Fußmarsch von der Kirche Frankenwinheim nach Ebrach
(nach Schallfeld/ca. 45 Min. - nach Oberschwarzach/ca. 70 Min. - nach Ebrach/ca. 90 Min.)
07:30 Uhr: Abfahrt der Busse (Schulbus-Haltestelle am Rathaus)
ca. **08:00 Uhr:** Fahrt von Ebrach nach Staffelstein (ca. 65 Min./Ankunft Staffelstein ca. 09:20 Uhr)
von dort ohne Aufenthalt Fußmarsch nach Vierzehnheiligen (ca. 65 Min.)
ca. **10:30 Uhr:** Ankunft in Vierzehnheiligen mit Abholung, Quartiereinnahme u. Mittagessen
ab **14:00 Uhr:** Möglichkeit zur Beichte
15:00 Uhr Buß-Andacht
um **17:00 Uhr:** Kreuzweg mit anschließender Kreuzverehrung
um **19:00 Uhr:** Allgemeines Wallfahrtsamt mit Lichterprozession

Sonntag, 07. Juli 2019

- 06:00 Uhr:** „Ave Maria“, gespielt von den Rosenberg-Musikanten (oder einer anderen Gruppe!)
08:00 Uhr: „Wallfahrtsamt“ für die Frankenwinheimer Wallfahrer
ca. **10:00 Uhr:** Verabschiedung in Basilika/kurzer Aufenthalt an der Mutter-Gottes-Grotte
von dort: Fußmarsch nach Staffelstein (bis ca. 11:20 Uhr) – kurze Pause
ca. **11:45 Uhr:** Fahrt nach Ebrach (ca. 65 Minuten)
ca. **13:00 Uhr:** Fußmarsch von Ebrach nach Oberschwarzach
ca. **14:35 Uhr:** Rast in Oberschwarzach (mit der Möglichkeit, eine warme Mahlzeit zu sich zu nehmen)
ca. **15:45 Uhr:** Fußmarsch nach Schallfeld
ca. **17:00 Uhr:** Ankunft in Schallfeld mit kurzer Rast
ca. **17:10 Uhr:** Fußmarsch nach Frankenwinheim
ca. **18:00 Uhr:** Ankunft/Abholung am Ortseingang/14-Heiligen-Marterle - gemeinsamer Zug
zur Pfarrkirche - Abschluss-Segen/Abschluss-Lieder

Sämtliche Fußstrecken können auch mit dem Bus gefahren werden! Bitte bei Anmeldung sagen!

Wir freuen uns sehr, wenn sich auch dieses Mal wieder viele Frankenwinheimer
und natürlich auch Gäste an dieser Traditionswallfahrt beteiligen.

Gerhard Böhm
Wallfahrtsführer/Organisator

Hans Strasser
Musikalische Gestaltung

Elmar Walter
Inhaltliche Gestaltung

Anmeldung für die Wallfahrt nach Vierzehnheiligen:

An: **Gerhard Böhm**, Am Kehlringen 2, 97447 Frankenwinheim, **Tel. 09382 / 6381**

! **Fahrtkosten** (incl. sonst. Auslagen) bitte gleich bei Anmeldung bezahlen!

a) Erwachsene/ Erwachsener: **30 €**

b) Kinder bis einschließlich 14 Jahre: **15 €**

! **Wichtig:** Wer unser Bild oder unseren Lautsprecher eine (kurze) Strecke tragen möchte, soll es bitte gleich bei Anmeldung angeben! Jetzt schon: Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe bei der Wallfahrt!

! Anmeldung **bis spätestens Freitag, 28. Juni 2019** (Grund: Bus- und Quartierbestellung)!

! **Ehrungen** für die Wallfahrtsteilnahme sind möglich ab 7-, 25-, 40-, 50-, 60maliger Teilnahme.

Anmeldung schriftlich (Name/Namen) oder direkt bei **Gerhard Böhm**

..... Bitte wenden

Vierzehnheiligen-Wallfahrt 2019

Leitwort 2019: „Lauft nur, ich werde euch tragen, euch hinführen bis ans Ziel“
(ein Wort des hl. Augustinus)

Liebe Wallfahrerinnen und Wallfahrer,

zu unserer traditionellen Vierzehnheiligen-Wallfahrt laden wir Euch wieder ganz herzlich ein und weisen auf einige Details unserer Wallfahrt hin;

1. Unkostenpauschale (Fahrtkosten) für die Wallfahrt

Sie bleibt in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr unverändert!

2. Wallfahrtskreuzchen

Zu unserer Wallfahrt haben wir erstmalig im Jahr 2016 und in den Folgejahren Wallfahrtskreuzchen an die Teilnehmer unserer Wallfahrt ausgegeben. Die erstmaligen Kosten hierfür waren in der Unkostenpauschale mit enthalten. Was sehr positiv von uns empfunden wurde, dass ausnahmslos jeder Teilnehmer während der Wallfahrt sein **Kreuz als christliches Zeichen der Verbundenheit zur Wallfahrt** getragen hat.

Wir dürfen auch in diesem Jahr alle Teilnehmer der Wallfahrt bitten, sein erhaltenes Kreuz während der Wallfahrt und auch in Vierzehnheiligen zu tragen. Für Personen, die sich in diesem Jahr anmelden und noch kein Kreuzchen erhalten haben, erfolgt natürlich die Ausgabe bei der Anmeldung ebenfalls **kostenlos**. Für Teilnehmer, welche bereits ein Kreuzchen in den Vorjahren erhalten haben, dies aber nicht mehr auffinden, erfolgt die Ausgabe bei der Anmeldung gegen eine Kostenpauschale von 3,00 € .

3. Vorreservierung der Unterkunft im Schwesternheim

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, kann bei der Anmeldung zur Wallfahrt beim Wallfahrtsführer, die Vorreservierung der Zimmer im Diözesanhaus vorgenommen werden. Die Kosten hierfür sind bei der Anmeldung sofort zu entrichten.

Durch die Ausgabe von Zimmerkarten vor der Ankunft in Vierzehnheiligen kann eine reibungslose und schnelle Schlüsselübergabe im Schwesternhaus erfolgen.

Die Preise für die Unterkunft haben sich gegenüber dem Vorjahr in 2 Zimmerkategorien etwas geändert. Auf Grund von Umbaumaßnahmen in 2018/2019 (Haus Frankenthal) stehen auch in diesem Jahr keine Einzelzimmer für Wallfahrer im Diözesanhaus zur Verfügung.

4. Zimmerpreise für Wallfahrten 2019

a) Zimmer mit Dusche/WC

- ! Doppelzimmer / zur Einzelnutzung pro P. 35,00 € / 64,00 €
- ! Mehrbettzimmer (Drei- u. Vierbett) pro P. 35,00 €

b) Zimmer mit Etagendusche/-WC

- ! Doppelzimmer / zur Einzelnutzung pro P. 25,00 € / 44,00 €

c) Zimmer Mansarde

- ! Doppelzimmer / zur Einzelnutzung pro P. 15,50 € / 26,00 €
- ! Mehrbettzimmer pro P. 15,50 €

**Alle Preise verstehen sich pro Person und Tag inclusive Frühstück.
Kinder von 3 - 12 Jahre erhalten 50 % Ermäßigung.**

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Böhm
Wallfahrtsführer/Organisator

Hans Strasser
Musikalische Gestaltung

Elmar Walter
Inhaltliche Gestaltung

Anmeldung bitte ab 01. Juni 2019



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 4

28. Juni 2019

Flurneuordnung Unterspiesheim 5 Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Unterspiesheim 5 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt. Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich: Die Eingriffsregelung wurde im Zuge der vertiefenden Landschaftsplanung abgearbeitet und mit den Vertretern des behördlichen und nichtbehördlichen Naturschutzes abgestimmt. Die Bay. Kompensationsverordnung wurde angewendet. Eine FFH-Verträglichkeitsstudie wurde erstellt. Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung

gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung liegt zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, Zimmer 25, vom 05.08. bis 19.08.19 aus.

Würzburg, 21.05.2019

gez. Jürgen Eisentraut, Baudirektor

Ahndung von Beschädigungen

In den letzten Wochen kam es immer wieder zu vorsätzlichen Beschädigungen an Gerätschaften, Leitungen usw. im Baugebiet „Schloßgarten II“, das derzeit erschlossen wird. Um dies künftig zu verhindern, wird die Gemeinde verstärkt Kontrollen durchführen lassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass in jedem Fall Strafanzeige gestellt wird, sofern ein/e Tatverdächtige/r bekannt wird.

Sollte es zu weiteren Beschädigungen usw. kommen und noch kein Täter ermittelt worden sein, behält sich die Gemeinde vor, eine Belohnung auszusetzen.

gez. Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Parken auf Gehwegen

Das Parken auf Gehwegen ist nach der Straßenverkehrsordnung untersagt.

gez. Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Rund um die Ernährung **Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern** **mit Kindern bis zu drei Jahren**

Hallo Löffel - Einführung der ersten Beikost

Kurs in Theorie und Praxis

Sie haben die Möglichkeit, selbst zubereitete Breie und Gläschenkost zu probieren.

Referentin: Michaela von der Linden

Termin: Mi, 04.09.2019, 14:00 – 15:30 Uhr

Ort: Mehrgenerationenhaus Haßfurt, Am Marktplatz 10

Referentin: Antje Omert

Termin: Mi, 18.09. und 25.09.2019, 09:30-12:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Bewegung, Wahrnehmung u. Spiel im ersten Lebensjahr

Unterstützung einer gesunden Entwicklung

Referentin: Kornelia Schmidt

Termin: Di, 10.09.2019, 15:00-16:30 Uhr

Ort: Evang. Bildungswerk Schweinfurt, Friedenstr. 23

(Eingang Ludwigstr.)

Stress am Familientisch

Theorie/Vortrag

Referentin: Antje Omert

Termin: Mi, 11.09.2019, 09:30-11:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Der Übergang zur Familienkost

Theorie und Praxis

Teil 1: Theorie - Wissen aneignen

Teil 2: Praxis – Wissen in die Praxis umsetzen mit Speisen für die ganze Familie

Referentin: Michaela von der Linden

Termin: Do, 19.09. und Mo, 07.10.2019, jeweils 09-12 Uhr

Ort: VHS Stadt Haßfurt, Ringstr. 16

Drunter und Drüber

Referentin: Uli Schmittknecht

Termin: Do, 26.09.2019, 09:00-10:30 Uhr

Ort: AWO Kindergarten Bergl, Hermann-Barthel-Str. 17, SW

Termin: Mo, 30.09.2019, 15:00-16:30 Uhr

Ort: Schweinfurt/ Familienstützpunkt Oberndorf, Kettelerstr. 5

Der Familientisch geht weiter - Ran an den Tisch

Praxisveranstaltung

Referentin: Elfriede Zettelmeier

Termin: Fr, 27.09.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: VHS Stadt Haßfurt, Ringstr. 16

Weitere Kurse und Zusatztermine unter:

www.AELF-sw.bayern.de/Kurse

Abschalten auf dem Fahrrad: **Feierabendtouren von Mai bis September**

Die Region Main Steigerwald lädt zur Feierabendtour durch die Region rund um Gerolzhofen und Steigerwald ein. Der Steigerwaldklub Gerolzhofen und die Kolpingradler werden die Fahrten begleiten.

In regelmäßigen Abständen bieten wir in der Sommerzeit Feierabendtouren an - jedoch nur bei schönem Wetter!

Der Startpunkt der Touren wandert durch die VG Gemeinden: jede zweite Woche starten wir in einer anderen Gemeinde, Abfahrt ist jeweils um 19 Uhr.

20 Kilometer frische Luft, Abschalten am Abend und nette Leute treffen.

Das Angebot richtet sich an alle, die zum Feierabend noch im gemütlichen Tempo ein bis zwei Stunden auf dem Fahrrad unterwegs sein wollen – und das nicht alleine! Die Feierabendtour dient der Entspannung und der Entdeckung unserer Region und Natur. Auch Neubürger sind herzlich dazu eingeladen, gemeinsam auf den Rädern unsere Region zu entdecken.

Einkehr ist meist gegen Ende der Tour vorgesehen. Eine kleine Trinkpause dazwischen ist eingeplant.

Da einige Feierabendtouren in der Dämmerung beginnen und/oder in der Dunkelheit enden, ist eine funktionierende Beleuchtung am Fahrrad wünschenswert, ein Fahrradhelm ist unbedingt erforderlich.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Nach der erfolgreichen Fahrradsaisoneneröffnung am 2. Mai von Ebrach nach Gerolzhofen und anschließendem Brunnenschoppen in Gerolzhofen, wird bis September immer am dritten Donnerstag im Monat eine Fahrradtour stattfinden.

Die geplante Strecke wird immer einige Tage zuvor auf unseren Social-Media-Kanälen veröffentlicht, dort erfahrt ihr auch am jeweiligen Tag, ob unsere Tour aufgrund der Wetterverhältnisse stattfindet.

High School / Schüleraustausch

TREFF Sprachreisen erhält Auszeichnung

Die Schüleraustausch-Organisation TREFF Sprachreisen erhält zum vierten Mal in Folge seit 2015 das Zertifikat für exzellentes Teilnehmerfeedback. Somit ist TREFF Sprachreisen eine der wenigen Organisationen, die seit 4 Jahren ununterbrochen in den Top 10 der deutschen Austauschorganisationen sind.

Geschäftsführer Thomas Müller: "Wir freuen uns sehr darüber und bedanken uns ganz herzlich bei allen unseren

Schülerinnen und Schülern, die uns bewertet haben. Wir sind sehr stolz, dass wir diese Auszeichnung zum wiederholten Male erhalten haben."

Das Zertifikat wird jährlich von schueleraustausch.de, der größten deutschen Bewertungs-Community zum Thema Schüleraustausch an 10 Austauschorganisationen vergeben, deren hervorragende Arbeit für den Schüleraustausch im vergangenen Jahr durch sehr gute Bewertungen echter ehemaliger Teilnehmer dokumentiert wurde.

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich kostenlos und unverbindlich bewerben und weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte lesen oder Fotos von Teilnehmern ansehen. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein persönliches Beratungsgespräch mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie zu Feriensprachreisen für Schüler und Sprachreisen für Erwachsene erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen

Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9

E-Mail: info@treff-sprachreisen.de

www.treff-sprachreisen.de

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Juli

- Sa. 06. - So. 07. Wallfahrt nach Vierzehnheiligen
Wallfahrtsteam
- So. 07. Backofenfest (Dorfplatz Brünnsstadt)
Vereine Brünnsstadt
- Fr. 12. - So. 14. Kinderwochenende, KLJB
- Do. 18. Seniorennachmittag
(BGZ) Senioren
- Fr. 19. - So. 21. Jugendwochenende, KLJB
- So. 21. Lindenfest
(Feuerwehrhaus Frwh) FFW Frwh
- Fr. 26. - Mo. 29. Weinfest
(Sportgelände Frwh.) SV Frwh.

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst vom 29.06. bis 14.07.2019

29.+ 30.06.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Silke Heckelmann	
Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt	09383 / 902088
06.+ 07.07.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Gabriele Arnold	
Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf	09528 / 951791
13.+ 14.07.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Christian Sieber	
Bahnhofsplatz 3, 97332 Volkach	09381 / 1313

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 28.06. bis 31.07.2019

Fr. 28.06.	Franconia-Ap. i. Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Sa. 29.06.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
So. 30.06.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen

- | | | |
|------------|----------------------------|---------------------|
| Mo. 01.07. | Stadt-Apotheke | 97357 Prichsenstadt |
| Di. 02.07. | Julius-Echter-Apotheke | 97332 Volkach |
| Mi. 03.07. | Apotheke im Einkaufspark | 97332 Volkach |
| Do. 04.07. | Ahorn-Apotheke | 97509 Kolitzheim |
| Fr. 05.07. | Stadt-Apotheke | 97447 Gerolzhofen |
| Sa. 06.07. | Riemenschneider-Apoth. | 97332 Volkach |
| So. 07.07. | Kronen-Apotheke | 97447 Gerolzhofen |
| Mo. 08.07. | Weingarten-Apotheke | 97337 Dettelbach |
| Di. 09.07. | Franconia-Ap. i. Ärztehaus | 97353 Wiesentheid |
| Mi. 10.07. | Apotheke am Hag | 97529 Sulzheim |
| Do. 11.07. | St. Florian-Apotheke | 97447 Gerolzhofen |
| Fr. 12.07. | Stadt-Apotheke | 97357 Prichsenstadt |
| Sa. 13.07. | Julius-Echter-Apotheke | 97332 Volkach |
| So. 14.07. | Apotheke im Einkaufspark | 97332 Volkach |
| Mo. 15.07. | Ahorn-Apotheke | 97509 Kolitzheim |
| Di. 16.07. | Stadt-Apotheke | 97447 Gerolzhofen |
| Mi. 17.07. | Riemenschneider-Apoth. | 97332 Volkach |
| Do. 18.07. | Kronen-Apotheke | 97447 Gerolzhofen |
| Fr. 19.07. | Weingarten-Apotheke | 97337 Dettelbach |
| Sa. 20.07. | Franconia-Ap. i. Ärzteh. | |
| | 97353 Wiesentheid | |
| So. 21.07. | Apotheke am Hag | |
| | 97529 Sulzheim | |
| Mo. 22.07. | St. Florian-Apotheke | |
| | 97447 Gerolzhofen | |
| Di. 23.07. | Stadt-Apotheke | |
| | 97357 Prichsenstadt | |
| Mi. 24.07. | Julius-Echter-Apotheke | |
| | 97332 Volkach | |
| Do. 25.07. | Apotheke i. Einkaufspark | |
| | 97332 Volkach | |
| Fr. 26.07. | Ahorn-Apotheke | |
| | 97509 Kolitzheim | |
| Sa. 27.07. | Stadt-Apotheke | |
| | 97447 Gerolzhofen | |
| So. 28.07. | Riemenschneider-Apoth. | |
| | 97332 Volkach | |
| Mo. 29.07. | Kronen-Apotheke | |
| | 97447 Gerolzhofen | |
| Di. 30.07. | Weingarten-Apotheke | |
| | 97337 Dettelbach | |
| Mi. 31.07. | Franconia-Ap. i. Ärzteh. | |
| | 97353 Wiesentheid | |

Apothekennotdienst-Hotline
der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen
Festnetz: **0800 00 22833**
vom Handy: **22833**
im Internet: www.apotheken.de
oder www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt
tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Bürofachkraft mit kaufmännischer Ausbildung auf geringfügiger Basis

zur Unterstützung bei der Organisations-/Büroarbeit
der Lokalen Wirtschaftsförderung Dingolshausen
(LWD) und Verwaltung des Frei:Raum Dingolshausen
baldmöglichst gesucht.

Lokale Wirtschaftsförderung Dingolshausen (LWD) e.V.

Bischwinder Straße 11 a, 97497 Dingolshausen
Tel.l 09382/903466, www.freiraum-dingolshausen.de

Öffnungszeiten:

Dienstags: 8 - 12 Uhr
Donnerstags: 14 - 18 Uhr

Wir wollen DANKE sagen

Unsere Kommunion war ein wunderschönes Fest.
Wir haben uns sehr über die zahlreichen Glück- und Segenswünsche sowie
die vielen Geschenke gefreut.

Auch im Namen unserer Eltern danken wir allen, die diesen Tag zu etwas ganz
Besonderem gemacht haben, vor allem Pfarrer Mai für
den unvergesslichen Gottesdienst.

Die Kommunionkinder 2019



Cathleen Walter

Mia Detsch

Moritz Seger

Eva Görlich

Giulia Pfau

Nino Haas

Jakob Gunkel



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 5

26. Juli 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jetzt am Wochenende beginnen die bayerischen Sommerferien, für alle Mitglieder der Schulfamilien sechs unterrichtsfreie Wochen zum Entspannen. Die Abschlussfeiern mit Zeugnisvergabe sind an allen Schulen durchgeführt. Das Ende eines für Lehrer, Schüler und Eltern möglicherweise anstrengenden und stressigen Schuljahres ist erreicht. Ich freue mich mit allen Jugendlichen, die ihre Schulzeit beenden konnten. Ein herzlicher Glückwunsch im Namen der Gemeinde, wie auch persönlich an all diejenigen, die „Quali“, „Mittlere Reife“ oder „Abitur“ in der Tasche haben.



Für die erfolgreiche Durchführung des Backofenfestes in Brunnstadt und des Lindenfestes in Frankenwinheim an den letzten Wochenenden danke ich allen Verantwortlichen und Helfern.

Mit dem heutigen Tag beginnt auch unser Weinfest. Vier Tage richtet sich unser Blick auf das 42. Weinfest. Ich wünsche dem Vorstandsteam sowie unserer Weinprinzessin Corinna viel Freude und Erfolg während der Weinfesttage. Um unseren Weinfestgästen wieder eine freundliche und willkommene Atmosphäre zu bieten, bitte ich um Fahنشmuck an den Häusern am Weinfestwochenende.

Unsere Vereine und Verbände haben auch in diesen Sommerferien wieder ein interessantes und attraktives Ferienspaßprogramm mit zwölf Aktionen organisiert. All unseren Kindern und Jugendlichen wünsche ich für die

Sommerferien sowie bei den Ferienspaßaktivitäten viel Freude und Vergnügen!

Uns Erwachsenen wünsche ich für die bevorstehende Urlaubszeit eine gute Erholung und frohe weinselige Stunden beim Frankenwinheimer Weinfest!

Am Sonntag, den 04.08.19 findet in Brunnstadt das alljährliche Ochsenfest statt hiermit ergeht herzliche Einladung an alle.

Ihr Bürgermeister
Herbert Fröhlich

Amtsstunden entfallen

In den Sommerferien entfallen in der Zeit vom 06.08.19 bis 05.09.19 die Amtsstunden in beiden Gemeindeteilen.

gez. Herbert Fröhlich, 1. Bgm

Öffentlicher Aushang Tagesordnung Gemeinderatssitzung

Die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen werden ab sofort immer vier Tage vor Sitzungsbeginn an den Amtstafeln in Frankenwinheim (Bushäuschen am Rathaus) und in Brunnstadt (am Dorfplatz) ausgehängt.

gez. Herbert Fröhlich, 1. Bgm

Obstverstrich

Am Freitag den 23.08.2019 findet in Frankenwinheim um 18:00 Uhr die Versteigerung des Gemeindeobstes statt.
Treffpunkt: Eingang Johann-Laufer-Straße.

gez. Herbert Fröhlich, 1. Bgm

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages (15. August) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt:
(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Frankenwinheim:

normaler Abfuhrtag: Freitag, 16. August 2019
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 17. August 2019
(Restmülltonne)

Brünstadt:

Keine Änderungen

Richtwerte für Grundstückspreise zum Stichtag 31.12.2018 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Für den Landkreis Schweinfurt wurden die Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 durch den Gutachterausschuss am 27. und 28.05.2019 ermittelt. Grundlage für die Ermittlung

sind die in der geführten Kaufpreissammlung gespeicherten Kauffälle unbebauter Grundstücke.

In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen liegen ab sofort für die Dauer eines Monats die nachfolgenden Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- die Bodenrichtwertkarte für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,
- die Bodenrichtwertliste, sowie
- ein Erläuterungsschreiben.

Auch außerhalb dieser Zeit der öffentlichen Auslegung kann jedermann von der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte der Landkreise Haßberge und Schweinfurt im Landratsamt in Haßfurt Auskunft über die Richtwerte erhalten (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Bodenrichtwertliste ist zudem über den Bayernatlas (www.Bodenrichtwerte-Bayern.de) einsehbar und auf der Homepage des Landkreises Haßberge eingestellt und abrufbar.

Gerolzhofen, 08.07.2019

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Wozniak, Gemeinschaftsvorsitzender



JEDEN 2. & 4. DONNERSTAG IM MONAT
ABFAHRT 19 UHR 

Für Jung & Alt
GEMEINSAM LOSFAHREN,
SPAB HABEN,
NEUE STRECKEN KENNENLERNEN
ZUSAMMEN ANKOMMEN.

ERSTER TERMIN AM 3. DO!

Nur bei schönem Wetter!

↓
Wetterentscheidung
Streckeninfos und
Termine auf
 @REGIONMAINSTEIGERWALD


WANN? TREFFPUNKT?

20. JUNI	MICHELAU, RATHAUS
27. JUNI	LÜLSFELD, RATHAUS
11. JULI	OBERSCHWARZACH, SCHLOSS
25. JULI	SULZHEIM, GRUNDSCHULE
8. AUG	FRANKENWINHEIM, RATHAUS
22. AUG	KLEINRHEINFELD, KIRCHE
12. SEPT	DINGOLSHAUSEN, FREI-RAUM
26. SEPT	GEROLZHOFEN, MARKTPLATZ

HIERBEI HANDELT ES SICH UM KEINE OFFIZIELLE VERANSTALTUNG,
JEDER FÄHRT AUF EIGENE VERANTWORTUNG. BITTE NICHT VERGESSEN: FAHRRADHELM!

Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge

Durch die Auflösung der Dezentralen Unterkünfte im Landkreis Schweinfurt spitzt sich die Wohnraumsituation weiter zu: Die Wohnungssuche auf dem freien Markt für anerkannte Flüchtlinge, die aus den Unterkünften des Landkreises ausziehen, gestaltet sich nach wie vor extrem schwierig. Daher appellieren das Landratsamt Schweinfurt und die Frankenwinheim erneut, Wohnungen auch an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten. Bitte wenden Sie sich direkt ans Landratsamt Schweinfurt oder an den Ersten Bürgermeister, Herrn Herbert Fröhlich.

„Chronik zur Vierzehnheiligen-Wallfahrt“

Die Fortschreibung der Wallfahrt 2019 durch den Wallfahrtsführer in unserer Chronik hat bereits stattgefunden. Sie können den Jahresbericht 2019, hinterlegt mit Bildern zu unserer Wallfahrt, auf der Homepage von Frankenwinheim unter

"Vierzehnheiligen-Wallfahrt 2019 -
14-Hl. Chronik (Stand 2019)"

einsehen und lesen.

Interessierte, die keinen Internetzugang haben, können die Chronik in Papierform beim Wallfahrtsführer zur Einsicht ausleihen.

Gerhard Böhm, Wallfahrtsführer

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Juli

Fr.26.-Mo.29. Weinfest (Sportgelände Frwh.)
SV Frwh.

August

So. 04. Ochsenfest, Sportgelände Brünstadt
Brünstadt Vereine

Do. 15. Kräuterbüschel, Lavendelsäckchen
KLB

Do. 22. „Brünnlesfest“ am „Hl.Brünnle“
Senioren

September

Do. 12. Seniorenausflug
Senioren

So. 29. Erntedank, Pfarrfest Frwh (BGZ)
PGR Frwh, KLB

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**

Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

vom 27.07.2019 bis 25.08.2019

27.+28.07. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dirk Seidenstücker
Bleichstr. 2, 97447 Gerolzhofen 09382 / 8571

03.+04.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Olaf Hittl
Spitalstr. 18, 97332 Volkach 09381 / 6755

10.+11.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Jens-Olaf Sachau
Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid 09383 / 97470

15.+16.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Helmut Hümmer
Torgraben 3, 97437 Haßfurt 09521 / 3999

17.+18.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Andreas Balogh
Wiesenstr. 17, 97355 Rüdtenhausen 09383 / 396

24.+25.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Dr. med. dent. Silvia Maier-Sabo
 Zum Steinbruch 1, 97332 Volkach 09381 / 1381

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt:
 Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen
 Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im
 Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und
 Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab
 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie
 Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags
 bis zum Folgetag 8 Uhr.

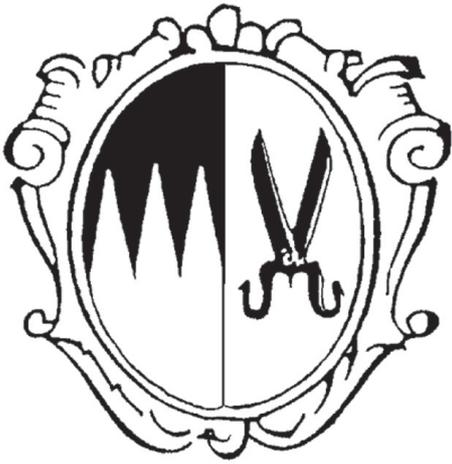
Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kin-
 derklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 26.07.2019 bis 31.08.2019

Fr. 26.07.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 27.07.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 28.07.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Mo. 29.07.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 30.07.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Mi. 31.07.	Franconia-Apo. i. Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Do. 01.08.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 02.08.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 03.08.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt

So. 04.08.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mo. 05.08.	Apotheke i. Einkaufspark	97332 Volkach
Di. 06.08.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mi. 07.08.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 08.08.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Fr. 09.08.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 10.08.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
So. 11.08.	Franconia-Apo. i. Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Mo. 12.08.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Di. 13.08.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 14.08.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Do. 15.08.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Fr. 16.08.	Apotheke i. Einkaufspark	97332 Volkach
Sa. 17.08.	Apotheke Ebrach	96157 Ebrach
So. 18.08.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 19.08.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Di. 20.08.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 21.08.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 22.08.	Franconia-Apot. i. Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Fr. 23.08.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 24.08.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 25.08.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mo. 26.08.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 27.08.	Apotheke i. Einkaufspark	97332 Volkach
Mi. 28.08.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 29.08.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 30.08.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Sa. 31.08.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
 kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
 vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
 im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
 (Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 6

20. September 2019

Erhebung von Grundstückspachten und Gartenpachten

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen weist darauf hin, dass zum **01.10.2019** folgende Abgaben zur Zahlung fällig werden:

Grundstückspachten und Gartenpachten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eine Bankvollmacht vorliegt, werden die entsprechenden Forderungen zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Besteht kein Einzugsverfahren, so sind die Pachtgelder bis spätestens 01.10.2019 auf eines der Konten der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen zu überweisen.

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, den 18.09.2019

Betriebsausflug der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Am Mittwoch, 25.09.2019 findet der diesjährige Betriebsausflug der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen statt. Die Verwaltung ist daher an diesem Tag geschlossen.

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages (3. Oktober) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Frankenwinheim:

normaler Abfuhrtag: Freitag, 4. Oktober 2019

geänderter Abfuhrtag: Samstag, 5. Oktober 2019
(Biotonne)

Brünstadt:

Keine Änderungen!

Problem Müll wird gesammelt

Am **Freitag, 11. Oktober von 9:45 – 10:15 Uhr** steht in **Brünstadt** am Raiffeisenplatz/Herlheimerstraße, am **Samstag, 30. November von 8:45 – 9:15 Uhr** in **Frankenwinheim** am Raiffeisenplatz/Iglu – Standort das Giftmobil.

Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst – das dicke Plus im Lebenslauf!

Soziales Engagement beim Bayerischen Roten Kreuz – Dein Pluspunkt im Lebenslauf. Sammle bei uns erste Berufserfahrung, gewinne Einblicke in soziale Felder und beeindrucke Deine späteren Arbeitgeber mit einem abgeleiteten Freiwilligendienst. Gleichzeitig kannst Du mit einem Freiwilligendienst die Wartezeit auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz sinnvoll überbrücken.

Einsatzmöglichkeiten sind:

- BRK Kreisverband Schweinfurt und Kreisverband Kitzingen z.B. Fahrdienst, Rettungswache, Soziale Dienste, Ausbildung und Kinderhaus und Kindergrille in Kitzingen
- Geomediklinik in Gerolzhofen
- Montessori Kinderhaus in Schweinfurt
- Montessori Mittelschule in Schweinfurt
- BRK Blutspendedienst Wiesentheid

- Landratsamt Kitzingen
- sowie viele weitere Einrichtungen in ganz Unterfranken
Neben der Tätigkeit in Deiner Einsatzstelle finden in regelmäßigen Abständen fünf Bildungsseminare statt, welche Du gemeinsam mit anderen Freiwilligen und einem Team vom Bayerischen Roten Kreuz gestaltest.
Wenn du Interesse oder Fragen hast, dann melde dich gerne bei
BRK Bezirksverband Unterfranken – Team FE/René Pröstler
E-Mail: proestler@lgst.brk.de oder Telefon: 0931-7961131.
Weitere Informationen erhältst du unter
www.freiwilligendienste-brk.de.

Einladung zur Führung Pilzkultur

Einladung zur Führung am **Dienstag, 15.10.2019** in der Pilzkulturanlage in Eßleben. Treffpunkt ist um 14:30 Uhr an der Bushaltestelle in Frankenwinheim.
Anmeldung bei Sieglinde Fackelmann, Tel. 8359

Finanzamt Schweinfurt

Die Digitalisierung in der Steuerverwaltung schreitet voran - verlieren Sie nicht den Anschluss !

Für Steuerbürger mit Gewinneinkünften ist die Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form seit dem Veranlagungszeitraum 2011 gesetzlich vorgeschrieben. Unternehmenssteuererklärungen sind ab dem Veranlagungsjahr 2017 unter Verwendung eines ELSTER-Zertifikats authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Auch als Nicht-Unternehmer haben Sie die Möglichkeit, die Vorteile des Online-Dienstes der Steuerverwaltung zu nutzen. Im Dienstleistungsportal „ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ können Sie nicht nur Steuererklärungen, sondern auch diverse Anträge, Einsprüche, sonstige Nachrichten und seit Kurzem den Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung für Existenzgründer papierlos erstellen und an Ihr Finanzamt übersenden.

Einen besonderen Vorteil bietet außerdem der Abruf von Steuerdaten wie Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen etc., die im Rahmen der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ bei der Steuerverwaltung abgerufen und per Mausclick in die Steuererklärung übernommen werden können.

Auf der Mainfrankenmesse in Würzburg stehen Ihnen die Elsterbeauftragten der unterfränkischen Finanzämter gerne für Fragen rund um ELSTER zur Verfügung. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich kostenlos im Online-Portal unter www.elster.de registrieren, eine Zertifikatsdatei erstellen

und den Abrufcode für den Abruf von Bescheinigungen beantragen können.

Daneben stellen wir die Ausbildungsberufe in der bayerischen Steuerverwaltung vor: Ausbildung zum/zur FinanzwirtIn, Dipl.-FinanzwirtIn (FH), FachinformatikerIn Systemintegration und Dipl.-VerwaltungsinformatikerIn. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Halle 21, Stand 2147.

Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Frankenwinheim lädt alle Jagdgenossen zur nicht öffentlichen Versammlung am Sonntag, den **22.09.2019 um 19:00 Uhr** in die Gastwirtschaft Kraus in Frankenwinheim ein.

Tagesordnung für die Jagdgenossenschaft:

1. Begrüßung
 2. Wahl der Vorstandschaft
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Sonstiges
- gez. Fröhlich Herbert, 1. Bürgermeister

Herzlichen Dank

an die Helferinnen und Helfer, die uns beim 42. Weinfest bei den Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, aber vor allem während der Weinfesttage unterstützt und zum Gelingen des Festes beigetragen haben. Ein herzliches Vergelt's Gott unserem Bürgermeister Herbert Fröhlich für seinen Einsatz, Herrn Pfarrer Stefan Mai für die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes und unserer Patenkompanie aus Volkach für ihre tatkräftige Hilfe.

Das Weinfest 2020 findet vom Freitag, 31. Juli – Montag 3. August 2020 statt.

Die Vorstandschaft des SV Frankenwinheim

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt mit Landwirtschaftsschule

Rund um die Ernährung - Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren

Drunter und Drüber

Referentin: Uli Schmittknecht

Termin: Do, 26.09.2019, 09:00-10:30 Uhr

Ort: AWO Kindergarten Bergl, Hermann-Barthel-Str. 17, SW

Termin: Mo, 30.09.2019, 15:00-16:30 Uhr

Ort: Schweinfurt/ Familienstützpunkt Oberndorf, Kettelerstr. 5

Der Familientisch geht weiter - Ran an den Tisch

Referentin: Elfriede Zettelmeier

Termin: Fr, 27.09.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: VHS Stadt Haßfurt, Ringstr. 16

Ene meene muh - jetzt komm ICH dazu?

Theorie/Vortrag - Referentin: Nicole Erfurth

Termin: Di, 01.10. und 15.10.2019, jeweils 18:00 - 19:30 Uhr

Ort: VHS Gerolzhofen, Pestalozzistr. 8

Termin: Mi, 09.10. und 23.10.2019, jeweils 18:00-19:30 Uhr

Ort: Ubiz Oberschleichach, Pfarrer-Baumann-Str. 17

Der Familientisch geht weiter - Herbst

Kurs in Theorie und Praxis - Referentin: Heike Gock

Termin: Di, 02.10.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Der Familientisch geht weiter - Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Praxisveranstaltung - Referentin: Elfriede Zettelmeier

Termin: Mi, 09.10.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Pfarrzentrum Wonfurt, Von-Seckendorff-Platz 7

Termin: Fr, 18.10.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: CVJM-Heim Rentweinsdorf, Hauptstr. 5

Termin: Fr, 25.10.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: VHS Stadt Haßfurt, Ringstr. 16

Ich erobere den Familientisch

Hilfestellung auf dem Weg vom Brei zur Einführung der Familienkost - Referentinnen: Heike Gock, Antje Omert

Termin: Do, 10.10., Mi, 16.10., Do, 24.10.2019, jeweils 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/ AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Bewegung ist der Motor für eine gesunde Ernährung

Eltern erhalten Tipps und viele kreative Anregungen für Bewegungsideen und Spiel & Spaß im Freien.

Referentin: Elisa Floriani

Termin: Sa, 12.10.2019, 09:00 – 11:00 Uhr

Ort: Parkplatz Wildpark an den Eichen, Schweinfurt

Termin: Sa, 12.10.2019, 11:30 – 13:30 Uhr

Ort: Gieß-Parkplatz, Hassfurt

Weitere Kurse und Anmeldung unter:

www.AELF-sw.bayern.de/Kurse

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

September

So. 29. Erntedank PGR Frwh, KLB
Pfarrfest Frwh (BGZ)

Oktober

Do.03. Sternwallfahrt der Pfarreiengemeinschaft

Do.17. Seniorennachmittag (BGZ) Senioren

Fr. 18. Altpapiersammlung KLJB

Sa. 26. Atempausegottesdienst Ev. Gemeinde
(Krautheim)

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**

Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

vom 21.09.2019 bis 20.10.2019

21.+22.09. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Corinna Carl

Hauptstr. 41, 97437 Haßfurt 09521 / 4357

28.+29.09. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Dr. med. dent. Henriette Godulla

Lindenweg 2, 97509 Koltitzheim 09385 / 471

03.+04.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Michael Fersch

Schönbornstr. 23, 97353 Wiesentheid 09383 / 371

05.+06.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Michael Fersch

Schönbornstr. 23, 97353 Wiesentheid 09383 / 371

12.+13.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Stefan Pfister

Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen 09382 / 318411

19.+20.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Dr. Oliver Tarenz

Berliner Str. 48, 97447 Gerolzhofen 09382 / 310706

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

vom 20.09.2019 bis 31.10.2019

Fr. 20.09.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 21.09.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
So. 22.09.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 23.09.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Di. 24.09.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Mi. 25.09.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Do. 26.09.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 27.09.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa. 28.09.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So. 29.09.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo. 30.09.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 01.10.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 02.10.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Do. 03.10.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 04.10.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Sa. 05.10.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
So. 06.10.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mo. 07.10.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 08.10.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mi. 09.10.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Do. 10.10.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Fr. 11.10.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 12.10.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 13.10.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Mo. 14.10.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 15.10.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Mi. 16.10.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Do. 17.10.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 18.10.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 19.10.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
So. 20.10.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mo. 21.10.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Di. 22.10.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mi. 23.10.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen

Do. 24.10.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Fr. 25.10.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 26.10.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
So. 27.10.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Mo. 28.10.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Di. 29.10.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 30.10.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Do. 31.10.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833** vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833** im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de (Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Herzlichen Dank

sage ich allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei Pfarrer Stefan Mai, Vikar Kai Söder und Bürgermeister Herbert Fröhlich für Besuche und wohlthuende Worte.

Ich habe mich sehr darüber gefreut.

Erna Sendner und Kinder

Ein herzliches Dankeschön

unserer Familie, allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages.

Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Stefan Mai, Herrn Bürgermeister Herbert Fröhlich, dem SV Frankenwinheim, dem Gesangverein, dem Seniorenkreis und dem CSU Ortsverband. Ich habe mich sehr über alle Glückwünsche gefreut.

Otto Röll



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 7

26. Oktober 2019

Amtsstunden entfallen

In den Allerheiligenferien entfallen in der Zeit vom 29.10. bis 31.10.2019 die Amtsstunden in beiden Gemeindeteilen.

An alle Hauseigentümer der Gemeinde Frankenwinheim mit Ortsteil Brünstadt

Die Gemeinde Frankenwinheim führt in diesem Jahr die Ablesung der Wasserzähler **nicht** wie bisher, per Ableser durch.

Sie erhalten **Anfang Dezember einen Ablesebrief**, welcher die Vorgehensweise erklärt.

Um die Abrechnung erstellen zu können, ist es notwendig, dass Sie Ihren Wasserzählerstand **selbst ablesen**.

Sie haben folgende Möglichkeiten uns den Zählerstand zu melden:

1. **Online Meldung** (die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie dann dem Ablesebrief)
2. **Ausfüllen und Rückgabe des Antwortschreibens**

(in den Gemeindebriefkasten, per Post an die Verwaltungsgemeinschaft, per Mail oder einfach per Anruf)

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Knetzger, Tel. 09382-607-58 oder Frau Roth, Tel. 09382-607-28 gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Frankenwinheim (Kostensatzung)

Die Gemeinde Frankenwinheim erlässt aufgrund von Art.

20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Frankenwinheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 2.500,00 EUR erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Frankenwinheim, 16.10.2019
Gemeinde Frankenwinheim
Fröhlich, Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe 0: Allgemeine Verwaltung

Tarifgruppe 00: Allgemeine Amtshandlungen

Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.

000 **Anordnungen für den Einzelfall:** 15 bis 600 €

001 **Beglaubigungen:**

Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden.

1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 0,75 €
je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 5 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

002 **Bescheinigungen:**

1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 5 bis 75 €

003 **Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004 **Fristverlängerungen:**

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 bis 60 €

005 **Zweitschriften:**

Erteilung einer Zweitschrift, 10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung einer Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 €, je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006 **Niederschriften:**

7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

BESONDERE AMTSHANDLUNGEN

Tarifgruppe 02: Hauptverwaltung

020 **Kommunalgesetze:**

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art.4 Abs. 3 GO), 10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO), kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:**

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 12,50 bis 150 €
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2500 €
3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG, 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)
4.0 bei Geldansprüchen 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
4.1 sonst 12,50 bis 200 €

Tarifgruppe 03: Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen:

031 Anmahnung rückständiger Beträge: 5 bis 150 €

Tarifgruppe 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tarifgruppe 11: Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 600 €

Tarifgruppe 12: Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden, kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden, 15 bis 1000 €

- 121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs.4 FBV), kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
- 122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1000 €

Tarifgruppe 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Tarifgruppe 61: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- 610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. Nr. 1 Nr. 2 KG
- 611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
- 612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
- 613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung 15 bis 1000 €
- 614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB kostenfrei
- 615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
- 616 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, 10 bis 50 €

Tarifgruppe 62: Zweckentfremdung von Wohnraum

- 620 Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum 50 bis 2.500 €

Tarifgruppe 63: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- 630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) 10 bis 150 €
- 631 Anordnung nach Art. 18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG 10 bis 600 €
- 632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG 50 bis 2500 €
- 633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs.4 Satz 2 BayStrWG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG

Tarifgruppe 64: Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)

- 640 Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 (BayBO) 15 bis 75 €

Tarifgruppe 67: Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

- 670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 bis 375 €

- 671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 bis 75 €

Tarifgruppe 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

Tarifgruppe 70: Allgemeine Amtshandlungen

- 700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 €
- 701 Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1250 €
- 702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 10 bis 600 €
- 703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €

BESONDERE AMTSHANDLUNGEN

Tarifgruppe 73: Marktwesen (§ 69 GewO)

- 730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung, 10 bis 150 €
- 731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 10 bis 150 €

Tarifgruppe 75: Bestattungswesen Friedhof

- 750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 bis 600 €
- 751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen 10 bis 150 €
- 752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 bis 150 €
- 753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 1250 €
- 754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 600 €

Tarifgruppe 76: Sonstige öffentliche Einrichtungen (einsch. Abwasserbeseitigung)

- 760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 10 bis 200 €

Tarifgruppe 80: Wasserversorgung

- 810 Anordnung der Wassersperre 10 bis 150 €

8. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Frankenwinheim vom 02.09.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.09.1986, Nr. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 17.03.2017, Nr. 2), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Benutzungstag

- | | |
|-----------------|-------------|
| a) ohne Kühlung | 5,00 EUR |
| b) mit Kühlung | 10,00 EUR.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenwinheim, 16.10.2019
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Frankenwinheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Frankenwinheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Frankenwinheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Frankenwinheim, 15.10.2019
GEMEINDE FRANKENWINHEIM
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Unter Berücksichtigung der jeweiligen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	10 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,84 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	83,73 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	64,52 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete	15,60 €
b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	15,60 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalen für wiederkehrende Einsätze

Fehlalarme 250,00 €

Gesundheitsregion: Große Haushaltsbefragung in Stadt und Landkreis Schweinfurt

Rund 37.000 Haushalte werden Anfang November angeschrieben. Vor-Ort-Termin: Dienstag, 5. November in Gerolzhofen

Schweinfurt Stadt und Landkreis. Seit Juli 2019 sind Stadt und Landkreis Schweinfurt gemeinsam Gesundheitsregion plus. Ziel des öffentlich geförderten Projektes ist es, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung in der Stadt und im Landkreis weiter zu verbessern und den Bedarfen entsprechend zukunftsfähig zu gestalten. Doch was sind überhaupt die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger? Wie zufrieden sind sie mit der regionalen Gesundheitsvorsorge? Um das herauszufinden läuft Anfang November eine große Umfrage, bei der insgesamt rund 37.000 Haushalte in Stadt und Landkreis Schweinfurt mit einem Fragebogen angeschrieben werden. Bis 15. November kann dieser anonymisiert kostenfrei zurückgeschickt beziehungsweise in einer Sammelbox in den Rathäusern eingeworfen werden.

Sowohl Landrat Florian Töpfer als auch Oberbürgermeister Sebastian Remelé und Anja Lehmeier, die Leiterin der

zuständigen Geschäftsstelle, hoffen auf rege Beteiligung seitens der Bevölkerung. „Jede Antwort ist wichtig. Je mehr Antworten wir zusammenbekommen, desto aussagekräftiger sind die Ergebnisse. Nur wenn wir wissen, wo etwas gut läuft oder wo noch Lücken bestehen, können wir die regionale Gesundheitsversorgung und die Präventionsangebote zielgenau in den einzelnen Gemeinden und der Stadt noch besser gestalten“, sagt Anja Lehmeier.

Von 1. bis 3. November werden die Bürger die Befragungsunterlagen mit genauen Informationen bezüglich des Ablaufs in ihren Briefkästen haben. Damit die Befragung auch umfangreich stattfinden kann, haben sich auch die Gemeinden an den Kosten dafür beteiligt. Das Ausfüllen der insgesamt 35 Fragen dürfte schnell erledigt sein, da die meisten ganz einfach durch Ankreuzen zu beantworten sind. Nur bei einigen wenigen kann / müssen die Bürger die Antwort selbst formulieren.

Die Datenauswertung übernimmt ein gemeinnütziges Institut in Augsburg, das über Erfahrungen mit solchen Befragungen verfügt und die Daten für die Gesundheitsregionplus auswertet und aufbereitet.

Neben den Fragebögen steht die Geschäftsstellenleiterin aber auch bei sieben Vor-Ort-Terminen, in den vier Allianzen im Landkreis sowie in der Stadt Schweinfurt, persönlich für Fragen, Anregungen und Wünschen in Sachen Gesundheit zu Verfügung. Die Bürger aus Stadt und Landkreis sind zu allen Terminen, unabhängig der jeweiligen Allianz, herzlich eingeladen.

Termin:

Dienstag, 5. November, für die Allianz Main-Steigerwald im Altstadtbüro Gerolzhofen 9 bis 12 Uhr und im Rathaus Wipfeld 13.30 bis 15 Uhr

Die beiliegenden Umfragebögen sollen bitte im Briefkasten des Rathauses Frankenwinheim bis 15. November eingeworfen werden.

Veranstaltungshinweise Frankenwinheim

November

Mo.04.	Frauenfrühstück (Rathaus)	KLB
Mo. 11.	Martinsumzug	KiGa
Do. 14.	Seniorenachmittag (BGZ)	Senioren
Fr. 15.	Rathaussturm (BGZ)	KV Rot-Weiß
Fr. 29.	Hasenpfefferessen (Gasthaus zur Sonne)	J. Kraus
Sa. 30.	Weihnachtsfeier FFW Frwh (Feuerwehrhaus Frwh)	FFW Frwh
Sa. 30. – So.01.	Fischessen (Gasthaus zur Sonne)	J. Kraus



Rosenberg-Musikanten



Freunde der Blasmusik!

Herbstkonzert

Samstag, 26.10.2019

**im Begegnungszentrum
in Frankenwinheim**



Gesamtleitung: Viktor Hämmerlein

Beginn: 19:30 Uhr

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt.

Eintritt frei!

(Über eine Spende freuen wir uns sehr!)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt mit Landwirtschaftsschule

**Rund um die Ernährung - Angebote für Familien, Groß-
und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren**

Ene meine muh – jetzt komm ICH dazu

Referentin: Nicole Erfurth

Termin: Mi, 06.11. und 20.11.2019, jeweils 18:00 – 19:30 Uhr

Ort: Schweinfurt AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Beikost – der erste Brei

Sie haben die Möglichkeit, selbst zubereitete Breie und Gläschenkost zu probieren.

Referentin: Melanie Weber

Termin: Mo, 04.11. und 11.11.2019, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr

Ort: VHS Gerolzhofen, Pestalozzistr. 8

Termin: Mo, 18.11. und 25.11.2019, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr

Ort: Schweinfurt/AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Preiswerter Familientisch mit Suppen, Eintöpfen & Co.

Referentin: Antje Omert

Termin: Mi, 06.11.2019, 09:30 – 12:00 Uhr
Ort: Schweinfurt AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Papa kocht für uns

Referentin: Heike Gock

Termin: Di, 12.11.2019, 19:00 – 21:30 Uhr

Ort: VHS Stadt Hassfurt, Mainmühle, Ringstr. 16

Termin: Do, 21.11.2019, 18:30 – 21:00 Uhr

Ort: Schweinfurt AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Augen auf beim Lebensmittelkauf

Referentin: Antje Omert

Termin: Mi, 13.11.2019, 10:00 – 12:00 Uhr

Ort: E-Center Hoechner, Oskar-von-Miller-Str. 6,
Schweinfurt

Der Familientisch geht weiter

Referentin: Heike Gock

Termin: Do, 14.11.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Schweinfurt AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Der Familientisch geht weiter - Unterwegs

wird der Beitrag von Frühstück und Zwischenmahlzeit zu einer ausgewogenen Ernährung erklärt und die Portionsgrößen für Kinder besprochen.

Referentin: Antje Omert

Termin: Mi, 20.11.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Schweinfurt AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Der Familientisch geht weiter - Herbst

Referentin: Elfriede Zettelmeier

Termin: Fr, 22.11.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: VHS Stadt Haßfurt, Ringstraße 16

Termin: Fr, 29.11.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: CVJM-Heim Rentweinsdorf, Hauptstraße 5

Wie Kinder auf den richtigen Geschmack kommen

Referentin: Heike Gock

Termin: Do, 28.11.2019, 09:30 – 11:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/ AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Weitere Kurse und Anmeldung unter:

www.AELF-sw.bayern.de/Kurse

liche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**

Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

vom 26.10. bis 24.11.2019

26.+27.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Dr. med. dent. Gunda Kaulitz

Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach am Main 09324 / 3443

01.-03.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Dr. med. dent. Eugen Becker

Dr.-Eugen-Schön-Str. 11a, 97332 Volkach 09381 / 2944

09.+ 10.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Dr. Manfred Greger

Bgm.-Weigand-Str. 10, 97447 Gerolzhofen 09382 / 31131

16.+17.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Doreen Koos

Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid 09383 / 9019388

23.+24.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Dr. Anton Müller

Weingartsstr. 21, 96160 Geiselwind 09556 / 981090

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärzt-

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 25.10. bis 30.11.2019

Fr. 25.10.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 26.10.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
So. 27.10.	Franconia-Apotheke	97353 Wiesentheid
Mo. 28.10.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Di. 29.10.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 30.10.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Do. 31.10.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Fr. 01.11.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Sa. 02.11.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
So. 03.11.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 04.11.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Di. 05.11.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 06.11.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Do. 07.11.	Franconia-Apo. Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Fr. 08.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 09.11.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 10.11.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mo. 11.11.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 12.11.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mi. 13.11.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 14.11.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 15.11.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Sa. 16.11.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 17.11.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Mo. 18.11.	Franconia-Apo. Ärztehaus	97353 Wiesentheid

Di. 19.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mi. 20.11.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 21.11.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Fr. 22.11.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Sa. 23.11.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So. 24.11.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mo. 25.11.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 26.11.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Mi. 27.11.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 28.11.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Fr. 29.11.	Franconia-Apo. Ärztehaus	97353 Wiesentheid
Sa. 30.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Ein herzliches Dankeschön

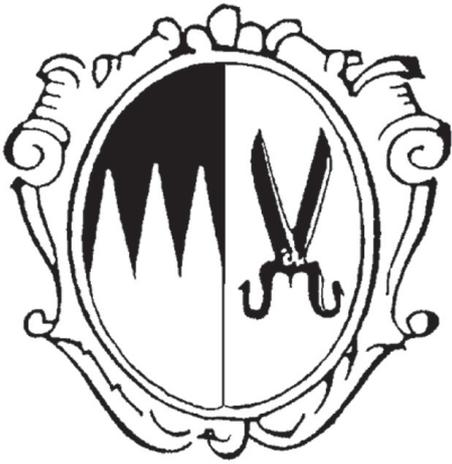
an alle, die meinen

75. Geburtstag

mit ihren Besuchen, Geschenken und Aufmerksamkeiten zu einen wunderschönen Tag machten.

Hans Sendner

Frankenwinheim, Oktober 2019



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 8

29. November 2019

An alle Hauseigentümer der Gemeinde Frankenwinheim mit Ortsteil Brunnstadt

Die Gemeinde Frankenwinheim führt in diesem Jahr die Ablesung der Wasserzähler nicht wie bisher, per Ableser durch.

Sie erhalten **Anfang Dezember einen Ablesebrief**, welcher die Vorgehensweise erklärt.

Um die Abrechnung erstellen zu können, ist es notwendig, dass Sie Ihren Wasserzählerstand **selbst ablesen**.

Sie haben folgende Möglichkeiten uns den Zählerstand zu melden:

1. **Online Meldung** (die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie dann dem Ablesebrief)
2. **Ausfüllen und Rückgabe des Antwortschreibens** (in den Gemeindebriefkasten, per Post an die Verwaltungsgemeinschaft, per Mail oder einfach per Anruf)

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Knetzger, Tel. 09382-607-58 oder Frau Roth, Tel. 09382-607-28 gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ablesebriefe (Wasserstand) und Abfallkalender

Die Ablesebriefe (Wasserstand) der Gemeinde und die Abfallkalender des Landkreises Schweinfurt werden in der Zeit vom 6. – 7.12.2019 ausgetragen.

Die Eintragung der Ablesebriefe ist erst ab 10.12.2019 über das Internet möglich.

Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen ist am **Donnerstag, 05.12.2019 ab 15.30 Uhr geschlossen**.

Stromzähler - Ablesung

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, führt in der Zeit

**vom 02. Dezember
bis 14. Dezember 2019**

die Ablesung der Stromzähler durch. Der Verbrauch wird dann bis zum 31.12. hochgerechnet. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass in dieser Zeit die Stromzähler zugänglich sind. Im Verhinderungsfall sollte bei einer Vertrauensperson oder bei einem Nachbarn ein Schlüssel oder der Zählerstand hinterlegt sein. Scheiden diese Möglichkeiten aus, bitten wir Sie, den Zählerstand selbst abzulesen und uns telefonisch unter 09382/604-604 oder im Internet unter www.uez.de mitzuteilen. Ist keine Ablesung möglich, wird der Verbrauch auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Unterfränkische Überlandzentrale eG



Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge

Mit Wirkung ab 01.01.2018 wurde die gesetzliche Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geändert, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen nicht mehr erhoben werden dürfen.

Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen und durch diese in unzumutbarer Weise belastet wurden, sollen durch den Freistaat Bayern finanziell entlastet werden. Hierfür wurde ein Härtefallfonds eingerichtet.

Die Antragstellung ist nur durch die betroffenen Beitragspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Grundstückseigentümer sind, und nur im Zeitraum von 01.07. bis 31.12.2019 möglich.

Wichtige Informationen sowie Antragsformulare zu diesem Thema finden Sie auch auf der Internetseite www.strabs-haertefall.bayern.de.

Einen Erklärungsfilm zur Antragstellung finden Sie unter <https://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/abgabenrecht/haertefall/index.php>

Abschließend dürfen wir Sie auch auf die Möglichkeit der Online-Antragstellung über den Bayerischen Formularserver unter <https://formularserver.bayern.de> hinweisen.

Trotz mehrfacher Nachfragen bei der Regierung v. Ufr. konnten Einzelfallkonstellationen nicht endgültig geklärt werden. Diese empfiehlt den betroffenen Beitragspflichtigen, zur Sicherheit einen Antrag auf Härteausgleich zu stellen.

Flurneuordnung Sulzheim 4 Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

BEKANNTGABE

Der Beschluss zur Anordnung der Flurneuordnung Sulzheim 4 und die Gebietskarte liegen

vom 07.01.2020 mit 07.02.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 22.11.2019
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Johannes Krüger, Baudirektor

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

November

Sa. 30. - So.01. Fischessen (Gasthaus zur Sonne), J. Kraus

Dezember

So. 01. Kartenvorverkauf Prunksitzung, KV Rot-Weiß

Mo. 02. Frauenfrühstück (Rathaus), KLB

Do. 12. Senioren Weihnachtsfeier (BGZ), Senioren

Sa. 14. SV Weihnachtsfeier (BGZ), SV Frwh

So. 15. Adventskonzert (Kirche Frwh)
GesangV, Rosenbergmusikanten

So. 31. Neujahrsanlasen in beiden Ortsteilen
Musikkapellen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt mit Landwirtschaftsschule

Rund um die Ernährung - Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren

Naschen erlaubt? Sinnvoller Umgang mit Süßem

Referentin: Antje Omert

Termin: Mi, 04.12.2019, 09:30 – 11:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/ AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Der Familientisch geht weiter - Herbst

Referentin: Elfriede Zettelmeier

Termin: Mi, 04.12.2019, 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Pfarrzentrum Wonfurt, Von-Seckendorff-Platz 7

Hallo Löffel - Einführung der ersten Beikost

Referentin: Michaela von der Linden

Termin: Mi, 04.12.2019, 14:00 – 15:30 Uhr

Ort: MGH Hassfurt, Am Marktplatz 10

Weitere Kurse und Anmeldung unter:

www.AELF-sw.bayern.de/Kurse

Skifreizeit 2020 – Noch freie Plätze!

Vom 02. bis 06. Januar 2020 bietet das Jugendwerk der AWO wieder eine Ski- und Snowboardfreizeit für Jugendliche ab 14 Jahren nach Österreich an und hat noch einige freie Plätze zur Verfügung.

In der Skiwelt „Wilder Kaiser“ im Brixental ist mit über 90 Liften, sowie 250 km Abfahrten für jeden das Passende geboten und Fahrspaß garantiert. Neben traumhaften Pisten gibt es auch Rodelbahnen, Eislaufplätze und Diskotheken. Das gemütliche Jugendgästehaus „Hörbrunn“ in Hopfgar-

ten lässt kaum Wünsche offen: Vollverpflegung, Übernachtung in Mehrbettzimmern und Skibushaltestelle vor der Tür. Preis (zzgl. Skipass): 315 Euro

Infos und Anmeldung über

Jugendwerk der AWO, Kantstr. 42a, 97074 Würzburg, Tel.: 0931 29938-264 od. im Internet unter: www.awo-jw.de

Bayernkolleg Schweinfurt

Am **31. Januar 2020** lädt das Bayernkolleg Schweinfurt zu seinem Infotag ein. Das Bayernkolleg, ein staatliches Gymnasium, bietet Erwachsenen, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Möglichkeit, auf dem zweiten Bildungsweg Abitur zu machen – und das kostenlos. In den meisten Fällen ist sogar finanzielle Unterstützung durch das BAföG möglich. Für Frauen und Männer mit Migrationshintergrund bieten wir spezielle Klassen an. Um 19:00 Uhr beginnen die Infoveranstaltungen. Mehr Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.bayernkolleg-sw.de oder rufen Sie uns an: 09721/475930.

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V.

Psychisch krank – das kann jeden treffen!

Mit der kalten Jahreszeit ist es länger dunkel und die trüben Tage mehren sich. Für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen ist dies oft eine zusätzlich belastete Zeit. Und auch wenn andere Weihnachten oder den Jahreswechsel feiern, ist das nicht so leicht für diejenigen, die unter Ängsten, Depressionen oder einer anderen psychischen Erkrankung leiden.

Als Beratungsstelle bietet der Sozialpsychiatrische Dienst in diesen schwierigen Lebenssituationen Unterstützung an. Menschen mit psychischen Erkrankungen oder in psychischen Krisen finden dort kompetente Beratung und Unterstützung. Auch Angehörige und Freunde von Betroffenen können sich an die Beratungsstelle wenden. Die Beratung ist kostenlos und freiwillig.

Das Beratungsteam steht unter Schweigepflicht.

In Gerolzhofen ist die Beratungsstelle mit regelmäßigen Außensprechstunden präsent. Die Beratungszeiten finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 13.00-16.00 Uhr in Gerolzhofen statt. Termine können im Sekretariat des Sozialpsychiatrischen Dienstes Schweinfurt, Tel. 09721 / 7158-55 (8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr) vereinbart werden. Kontaktadresse: Deutschhöfer Str. 7, 97421 Schweinfurt Mail: spdi@caritas-schweinfurt.de

Infoabend in PTA-Schule Schweinfurt

Am 15. Januar 2020 haben Ausbildungsinteressierte die Möglichkeit, sich über die Ausbildung zur Pharmazeutisch-technischen Assistenz (PTA) zu informieren. Die PTA-Berufsfachschule des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) am Markt 12 - 18 (Eingang Hellersgasse) lädt zwischen 17 Uhr und 18 Uhr zur Informationsstunde ein. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Besucher erhalten Informationen über Ausbildungsinhalte, Zugangsvoraussetzungen und Berufsperspektiven. Individuelle Fragen werden in persönlichen Beratungsgesprächen beantwortet.

Das DEB informiert auch über den Gesundheitsbonus ("Schulgeldfreiheit") in Bayern. Seit 2019 unterstützt der Freistaat die Ausbildung mit einem Zuschuss.

Bewerbungen werden durchgängig angenommen und können zum Infoabend abgegeben werden.

Weitere Informationen unter

DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK - gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Staatlich genehmigte private Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenten

Markt 12 - 18 (Eingang Hellersgasse), 97421 Schweinfurt

TEL +49(0)9721|38 70 98-0, FAX +49(0)9721|38 70 98-9

MAIL schweinfurt@deb-gruppe.org, WEB www.deb.de

FB www.facebook.com/DEBSchweinfurt

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst

vom 30.11. bis 22.12.19

30.11. + 01.12. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Silke Heckelmann
Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt 09383 / 902088

07. + 08.12. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Emmanouil Spanos
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim 09382 / 31142

14. + 15.12. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Franz Schütz
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim 09382 / 31142

21. + 22.12. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Olaf Hiltl
Spitalstr. 18, 97332 Volkach 09381 / 6755

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt:
Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen
Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im
Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und
Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab
16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie
Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags
bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kin-
derklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

vom 29.11. bis 20.12.19

Fr. 29.11.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Sa. 30.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
So. 01.12.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 02.12.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Di. 03.12.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mi. 04.12.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Do. 05.12.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Fr. 06.12.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 07.12.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
So. 08.12.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 09.12.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Di. 10.12.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid

Mi. 11.12.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Do. 12.12.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 13.12.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa. 14.12.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So. 15.12.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo. 16.12.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 17.12.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 18.12.	Riemenschneider-Ap.	97332 Volkach
Do. 19.12.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 20.12.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Vielen Dank

für die Glückwünsche und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag.

Besonders bedanken möchte ich mich
bei Herrn Pfarrer Stefan Mai,
bei Herrn Bürgermeister Herbert Fröhlich,
beim Seniorenkreis und beim CSU Ortsverband.

Rosemarie Kunzmann

Herzlichen Dank

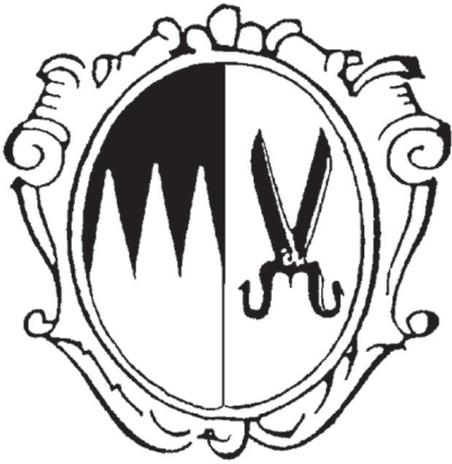
allen Verwandten, Freunden, Nachbarn u. Bekannten
für die Glückwünsche und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag.

Besonders danken möchte ich Herrn Pfarrer
Stefan Mai, Herrn Bürgermeister Herbert Fröhlich
sowie dem Seniorenkreis.

Ich habe mich über die Glückwünsche
und Besuche sehr gefreut.

Edgar Greb



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

9. Jahrgang - Nr. 9

20. Dezember 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

den dritten Advent mit dem alljährlichen Adventskonzert dieses Jahr mit dem Motto „Friede den Menschen auf Erden...“ unter Mitwirkung der Rosenberg-Musikanten, der Veeh-Harfen-gruppe, einer Flötengruppe, des Gesangverein Frankenwinheim, des Kindergarten und des Harfen-spiels von Viktoria Keller konnten wir schon genießen.



Dies macht uns sehr deutlich Weihnachten steht unmittelbar vor der Tür und das neue Jahr lässt auch nicht mehr lange auf sich warten. Unsere Planungen sind zielgerichtet auf das Jahr 2020 orientiert.

Blicken wir jetzt zurück auf das fast vergangene Jahr 2019. Was ist bei uns in der Gemeinde passiert?

Anfang des Jahres konnte die Gemeinde in Brunnstadt Bauplätze erwerben, so besteht jetzt wieder die Möglichkeit für Bauwillige in Brunnstadt Bauplätze auch von der Gemeinde zu kaufen.

Die Erschließung des Baugebietes Am Schlossgarten II in Frankenwinheim ist fast abgeschlossen und der Erwerb ist in wenigen Wochen möglich. Auch der Bau der Linksab-biegerspur ist zwischenzeitlich erfolgt.

Als Kommune nehmen wir an dem Energieeffizienz-Netzwerk für Kommunen teil. Das Projekt wird von der ÜZ begleitet und es haben sich 39 Gemeinden angeschlossen. Bei einer Bedarfsbewertung für den Kindergarten hat sich

ein zusätzlicher Platzbedarf herausgestellt. Die Planungen für die Erweiterung unseres Kindergartens um eine Gruppe sind angelaufen.

Anfang April fand, in einem sehr angemessenen Rahmen, die Krönungsfeier unserer amtierenden Weinprinzessin Corina statt.

Der alte Spielplatz in Frankenwinheim wurde mit neuen Spielgeräten und einer Bocciabahn bestückt. Ebenfalls neu sind eine Sitzcke und mehrere Bänke auf dem alten Spielplatz in Frankenwinheim, außerdem wurden im Gemeinde-Gebiet noch weitere neue Sitzbänke aufgestellt.

Das Gemeindeleben war wieder von bewährten und abwechslungsreichen Aktivitäten in den Vereinen und Gruppierungen geprägt. Hierfür danke ich allen Verantwortlichen in den Vereinen und Gruppierungen, den kirchlichen Gremien mit Herrn Pfarrer Stefan Mai und den pastoralen Kräften.

Dank dem Seniorenteam, allen Personen, die sich um die Optik der öffentlichen Anlagen kümmern, den gemeindlichen Mitarbeitern/-innen und Bauhofleuten. Ein besonderer Dank gilt allen, die sich in verschiedenen Bereichen um unsere Kinder und Jugendlichen bemühen.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr 2020.

Ihr Bürgermeister
Herbert Fröhlich

Amtsstunden entfallen

In den Weihnachtsferien entfallen die Amtsstunden. Die nächste Amtsstunde in Frankenwinheim findet am 09.01.2020 und in Brünstadt am 07.01.2020 statt.

Fröhlich, 1. Bürgermeister

Über die Wintermonate

bleibt die Toilette im Friedhof Frankenwinheim geschlossen.

Fröhlich, 1. Bürgermeister

Holzverstrich der Gemeinde

Der Holzverstrich der Gemeinde Frankenwinheim findet am Samstag 21.12.2019 statt. Beginn im Frankenwinheimer Wald um 9:00 Uhr am Waldeingang.

In der Hörnau findet dieses Jahr KEIN Holzverstrich statt.

Fröhlich, 1. Bürgermeister

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage ändert sich die Müllabfuhr wie folgt:
(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Frankenwinheim:

normaler Abfuhrtag: Freitag, 27.12.2019
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 28.12.2019
(Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 03.01.2020
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 04.01.2020
(Restmülltonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 10.01.2020
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 11.01.2020
(Biotonne)

Brünstadt:

normaler Abfuhrtag: Dienstag, 24. Dezember 2019
geänderter Abfuhrtag: Montag, 23. Dezember 2019
(Restmüll)

normaler Abfuhrtag: Dienstag, 07. Januar 2020
geänderter Abfuhrtag: Mittwoch, 08. Januar 2020
(Restmüll)

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2020

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2020 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2019 für die Grundsteuer A auf 310 v.H. und die Grundsteuer B auf 300 v.H. festgesetzten und ab 29.03.2019 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am **15. Februar**, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2020 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Frankenwinheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Frankenwinheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Frankenwinheim den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Frankenwinheim, 16.12.2010
gez. Herbert Fröhlich, 1. Bürgermeister

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.03.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 23.03.2018, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern im Gemeindeteil Frankenwinheim mit einem Nenndurchfluss (Q₃)

bis	4 m ³ /h	144,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	198,00	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	252,00	€/Jahr
über	16 m ³ /h	360,00	€/Jahr

mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	144,00	€/Jahr
bis	6 m ³ /h	198,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	252,00	€/Jahr
über	10 m ³ /h	360,00	€/Jahr.“

2. § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern im Gemeindeteil Brunnstadt mit einem Nenndurchfluss (Q₃)

bis	4 m ³ /h	144,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	198,00	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	252,00	€/Jahr
über	16 m ³ /h	360,00	€/Jahr

mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	144,00	€/Jahr
bis	6 m ³ /h	198,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	252,00	€/Jahr
über	10 m ³ /h	360,00	€/Jahr.“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt im Gemeindeteil Frankenwinheim 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser und im Gemeindeteil Brunnstadt 2,70 €/Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Frankenwinheim, 13.12.2019
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.03.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 23.03.2018, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	96,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	132,00	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	168,00	€/Jahr
über	16 m ³ /h	240,00	€/Jahr

mit einem Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m ³ /h	96,00	€/Jahr
bis	6 m ³ /h	132,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	168,00	€/Jahr
über	10 m ³ /h	240,00	€/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Frankenwinheim, 13.12.2019
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Umzug Kreisjugendring Schweinfurt (kjr)

Der Kreisjugendring Schweinfurt bezieht seine neuen Räumlichkeiten in Sennfeld. Für den reibungslosen Umzug schließen wir die Geschäftsstelle vom 16.12.2019 – 12.01.2020. Bereits gebuchte Verleihmaterialien sowie der Bus können wie gewohnt abgeholt werden. Zuschussanträge können fristwahrend



bis 12.01.2019 an die Schrammstraße 1 in 97421 Schweinfurt geschickt werden. Ab dem 13.01.2020 befindet sich die Geschäftsstelle in der Felix-Wankel-Straße 3 in 97526 Sennfeld. Infos bezüglich Telefonnummer, Erreichbarkeit und Öffnungszeiten sind ab Anfang Januar unter www.kjr-sw.de zu finden. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns, Sie in unseren neuen Räumlichkeiten begrüßen zu dürfen.

Herzliche Einladung zur Hygieneschulung für ehrenamtliche Mitarbeiter im Sportverein

Laut §42/43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen Personen, die Tätigkeiten mit Lebensmitteln ausüben, die an Dritte weitergegeben werden, regelmäßig über den richtigen Umgang mit Lebensmitteln, sowie über Tätigkeitsverbote und notwendige Hygienemaßnahmen belehrt werden. Das Infektionsschutzgesetz setzt gemäß dem Motto „Prävention durch Information und Aufklärung“ auf die Eigenverantwortung, Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Der SV Frankenwinheim bietet deshalb für seine ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz an.

Dienstag, 21. Januar 2020 um 19 Uhr
im Sportheim Frankenwinheim
(Dauer: ca. 45 Minuten)

Da die Belehrungsnachweise vorab von der zuständigen Behörde ausgestellt werden, ist eine **verbindliche Anmeldung bis 7. Januar 2020** nötig.

Die Anmeldung nimmt Juliane Böhm (Tel. 09382-2058149 oder Boehm.Juliane@t-online.de) entgegen.

Ich lade hiermit herzlich ein und bitte um zahlreiche Beteiligung. Die Kosten werden übernommen.

Juliane Böhm, SV Frankenwinheim

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Dezember

DI 31. Neujahrsanblasen in beiden Ortsteilen

Januar

MO 13. Landfrauenbildungstag, KLB

FR 24. Neujahrsempfang, Gemeinde

SA 25. Faschingssitzung, KV Rot-Weiß

SO 26. Seniorentag der Gemeinde beider Ortsteile im BGZ

Der Wolfspfotenpfad (für die ganze Familie)

Winterwanderung So 19.01.20 von 10:00 – 13:00 Uhr

Herbstwanderung So 04.10.20 von 10:00 – 13:00 Uhr

Die Wanderung führt in das sagenumwobene Reichthal bei Wasserlosen – könnten sich Wölfe in absehbarer Zeit auch hier ansiedeln? Immer häufiger erreichen uns Meldungen über Wolfs-Sichtungen und es stellt sich die Frage ob ein Miteinander von Mensch und Wolf möglich ist. – Auf dem ca. 7 km langen Rundwanderweg erfahren Sie Wissenswertes über soziale Strukturen innerhalb eines Wolfsrudels, das Jagdverhalten und die Verbreitung von Wölfen in Deutschland. Unterwegs gelangen wir zur Wüstung Höchstadt, besiedelt von der Jungsteinzeit bis hin zum Mittelalter. Lebte die Bevölkerung damals in Abhängigkeit vom Raubtier Wolf? Sie werden interessante Hintergründe erfahren! Ebenso zum Thema Hutebuche zur Zeit der Waldweide...

Anforderungen: Zwei stärkere Steigungen, ursprüngliche sowie befestigte Wege durch Wald und offenes Gelände. – Feste Schuhe und wettergerechte Kleidung!

Treffpunkt: 10:00 Uhr, Parkplatz FC Sportheim, 97535 Wasserlosen

Dauer: ca. 3 Std.

Einkehrmöglichkeit: FC Sportheim am Ende der Tour

Kosten: 5 Euro p. P. Kinder bis 14 J. frei

Anmeldung: Margit Markert, zert. Gästeführerin
09725/ 5640, 01578/ 36 13 277
margitmarkert@gmx.de,
www.Erlebnisfuehrungfranken.de

Fackelwanderung im Tal der Kelten – zur Weihnachtszeit

Sonntag, 29.12.2019 von 14.30 Uhr – 16.30 Uhr

Im Schein der Fackeln den Kelten auf der Spur. Erfahren Sie Wissenswertes aus der geheimnisvollen Welt der Kelten. Entdecken Sie 50 uralte Hügelgräber im stimmungsvollen Winterwald. Lauschen Sie deren eindrucksvoller Geschichte.

Info: Ca. 1,5 km Rundwanderung auf Natur-

und Waldwegen. Feste Schuhe und sehr warme Kleidung sind erforderlich.

Treffpunkt: Reichthalscheune zwischen 97502 Obbach und 97717 Sulzthal (Von Obbach kommend in Richtung Sulzthal nach ca. 1,5 km auf der linken Seite.)

Preise: 6 Euro pro Person. Kinder bis 6 Jahre frei. Fackeln können für je 3 Euro vor der Wanderung erworben werden.

Anmeldung: Jutta Göbel (zertifizierte Gästeführerin des Landkreises Schweinfurt), Tel. 09726/8336 (Anrufbeantworter) oder ab 15 Uhr Handy 0175/4240577.
E-Mail: goebel.jutta@web.de
www.kelten-fuehrung-obbach.de

Schweinfurter PTA-Schule öffnet ihre Türen

Die Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenten des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) in Schweinfurt lädt am Samstag, 8. Februar 2020 zum Tag der offenen Tür ein. Dieser findet von 10:00 bis 14:00 Uhr am Markt 12 - 18 (Eingang Hellersgasse) statt.

Besucher können sich über die Ausbildung zur Pharmazeutisch-technischen Assistenz informieren, die Labore und Unterrichtsräume ansehen sowie Mitarbeiter und Schüler kennenlernen. Während Schulleitung und Lehrer über den Ablauf einer Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und berufliche Perspektiven informieren, stellen die PTA-Schüler die Lehrinhalte der einzelnen Fächer anschaulich vor.

Die Botaniker geben Einblicke in das große Thema der Heilpflanzen. Wie Substanzen geprüft werden, wird im Chemielabor gezeigt. Wer möchte, kann sogar selbst aktiv werden und sich im Galeniklabor in der Herstellung versuchen.

Das DEB informiert auch über den sogenannten Gesundheitsbonus in Bayern. Seit 2019 übernimmt der Freistaat das Schulgeld.

Bewerbungen werden durchgängig angenommen und können zum Tag der offenen Tür persönlich abgegeben werden.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK
gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter
Haftung
Staatlich genehmigte private Berufsfachschule für Phar-
mazeutisch-technische Assistenten
Markt 12 - 18 (Eingang Hellersgasse), 97421 Schweinfurt
TEL +49(0)9721|38 70 98-0
FAX +49(0)9721|38 70 98-9
MAIL schweinfurt@deb-gruppe.org
WEB www.deb.de
FB www.facebook.com/DEBSchweinfurt

Wie wollen wir leben? Wie wollen wir wohnen? Regionalmanagement startet Workshop und Informationsangebote

Landkreis Schweinfurt. Im Rahmen der neuen Förderphase setzt das Regionalmanagement des Landkreises Schweinfurt das Thema Neue Wohn- und Lebensformen in den Vordergrund. Wohnen, ein Kernbedürfnis der Menschen, soll besonders in seiner Vielfalt neu betrachtet werden. Denn immer mehr Menschen kommen zu dem Schluss, dass „übliche“ Wohn- und Lebensformen des ländlichen Raums für sie zu kurz greifen oder nicht mehr das Richtige sind. Gleichzeitig sind Bürgerinnen und Bürger zunehmend daran interessiert, ihren Wohn- und Lebensraum aktiv zu gestalten. Auch Landrat Florian Töpfer ist es ein Anliegen, „den demographischen Wandel im Landkreis Schweinfurt zu gestalten, sich der Herausforderung zu stellen und sie als Chance zur Weiterentwicklung der Region zu begreifen.“

Dementsprechend lud das Regionalmanagement mit Projektleiterin Katharina Saur im Herbst verschiedene Akteure ins Landratsamt ein, um im Zuge des Auftaktworkshops „Wohnen, Pflege und soziale Gemeinschaft“ ins Gespräch zu kommen. Der Einladung folgten sowohl Nachbarschaftshilfen und Seniorenbeauftragte der Gemeinden als auch Architekten, Bürgermeister, Allianzmanagerinnen und Interessierte. So wurden unter anderem für die Bereiche „Zuhause wohnen bleiben“, „Gemeinschaftlich Wohnen“, „Wohnen mit Versorgungssicherheit durch Träger“ und „Kommunale Unterstützungsmöglichkeiten“ gemeinsam erste konkrete Ideen erarbeitet.

Nächstes Treffen im Januar – auch Neuinteressierte sind willkommen. Im Nachgang der Veranstaltung bekundeten viele das Interesse an einer verstetigten Form der Zusam-

menarbeit in einer Arbeitsgruppe. Der nächste Termin dafür ist am 15. Januar 2020 vorgesehen. Weitere Interessenten sind herzlich willkommen und werden gebeten, sich mit Katharina Saur per E-Mail an regionalmanagement@lrasw.de in Verbindung zu setzen.

Anfang November folgte unter dem Motto „Zukunftsdörfer“ ein Fachabend zum Thema „Gemeinschaftlich Wohnen“. Landrat Florian Töpfer eröffnete zu Beginn des Abends die Wanderausstellung „Zusammen planen – Gemeinsam wohnen“ des FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V. Im Zentrum des Abends stand der Vortrag von Wohnprojektberater Rainer Kroll. Er referierte über seine Erfahrungen aus verschiedenen Entwicklungsprozessen von Dorf- und gemeinschaftlichen Wohnprojekten in ganz Deutschland.

Das Regionalmanagement will Möglichkeiten aufzeigen, wie Bürger ihre Zukunft aktiv, selbstbestimmt und gemeinschaftlich gestalten können. Gleichzeitig sollen Bürger dazu ermutigt werden, regelmäßig ihre Wohn- und Lebensform zu hinterfragen und Lösungen für die individuellen, aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse zu finden.

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst

vom 21.12.2019 bis 06.01.2020

21.-23.12.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Olaf Hittl
Spitalstr. 18, 97332 Volkach 09381 / 6755

24.12.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Doreen Koos
Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid 09383 / 9019388

25.-27.12.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Kay Krombholz
Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach 09324 / 90111

28.12.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Eugen Becker
Dr.-Eugen-Schön-Str. 11a, 97332 Volkach 09381 / 2944

29.12.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Jens-Olaf Sachau
Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid 09383 / 97470

30.12.19 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Anton Müller
Weingartsstr. 21, 96160 Geiselwind 09556 / 981090

31.12.19 + 01.01.20 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Silvia Maier-Sabo
Zum Steinbruch 1, 97332 Volkach 09381 / 1381

02. - 05.01.20 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Alexander Hornung
Rüghöfer Str. 3, 97447 Gerolzhofen 09382 / 7673

06.01.20 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Thomas Marquart
Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach 09381 / 2364

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist. Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab

16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

vom 20.12.2019 bis 31.01.2020

Fr. 20.12.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Sa. 21.12.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
So. 22.12.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mo. 23.12.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 24.12.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mi. 25.12.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Do. 26.12.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Fr. 27.12.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 28.12.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 29.12.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Mo. 30.12.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 31.12.	Schwanen-Apotheke	97523 Schwanfeld
Mi. 01.01.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Do. 02.01.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 03.01.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 04.01.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
So. 05.01.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mo. 06.01.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Di. 07.01.	Ahorn-Apothek	97509 Kolitzheim
Mi. 08.01.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 09.01.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Fr. 10.01.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 11.01.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
So. 12.01.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Mo. 13.01.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Di. 14.01.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 15.01.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Do. 16.01.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Fr. 17.01.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Sa. 18.01.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
So. 19.01.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 20.01.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Di. 21.01.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 22.01.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Do. 23.01.	Franconia-Apo. im Ärzteh.	97353 Wiesentheid
Fr. 24.01.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 25.01.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen

So. 26.01.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mo. 27.01.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 28.01.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mi. 29.01.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 30.01.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 31.01.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Du siehst die Felder nicht mehr grünen,
in denen du einst so gern geschafft.
Siehst deine Ähren nicht mehr blühen,
weil dir der Tod nahm alle Kraft.
Schlaf nun in Frieden, ruhe sanft
und hab für alles vielen Dank.

FRANZ DITTMANN

DANKE

allen, die mit uns Abschied genommen haben,
für alle Worte des Trostes und der vielfältigen
Anteilnahme, Herrn Pfarrer Stefan Mai für die
einfühlsame Trauerrede und die schöne Gestaltung
der Trauerfeier, Doris und Egon Helbig für die gute
und hilfreiche Unterstützung.

Hildegard Dittmann mit Familie